



NUTZUNGSPLANUNG ETTISWIL

TEILREVISION



PLANUNGSBERICHT

Nach Art. 47 Raumplanungsverordnung

24. März 2026 – Beschlussfassung

IMPRESSUM

GEMEINDE

Gemeinde Ettiswil
Surseestrasse 5
6218 Ettiswil
www.ettiswil.ch

BEARBEITUNG

stadtlandplan AG
Baselstrasse 21
6003 Luzern
www.stadtlandplan.ch

STAND

Mitwirkung Bevölkerung:
Kantonale Vorprüfung:
Öffentliche Auflage:
Beschlussfassung:
Genehmigung:

1. – 30. Juni 2022
31. August 2023 – 4. April 2025
5. Januar – 3. Februar 2026
11. Mai 2026

INFORMATION

Projektnummer: 92030
Bearbeitet durch: Markus Burkhalter und Elena Wiss

Titelbild: Die Rot bei Ettiswil (Quelle: Wikipedia, Heinz Schürmann)

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Ausgangslage	5
1.1.	Stand der Ortsplanung	5
1.2.	Organisation	5
1.3.	Zeitlicher Ablauf	5
1.4.	Mitwirkung	6
1.5.	Kantonale Vorprüfung	6
1.6.	Projekt Bushof	8
1.7.	Öffentliche Auflage	8
1.8.	Beschlussfassung	14
2.	Änderung Gewässerräume ausserhalb Bauzone	15
2.1.	Vorhaben Ausscheidung Gewässerräume	15
2.2.	Methodik	16
2.3.	Ausscheidung	17
2.4.	Stehendes Gewässer	17
2.5.	Verzicht auf Ausscheidung	18
2.6.	Spezialfall Ron	20
2.7.	Intensive/extensive Landwirtschaft	21
2.8.	Wigger	26
3.	Änderung Aktualisierung Naturobjekte	27
3.1.	Vorhaben	27
3.2.	Anpassung Zonenplan	27
3.3.	Anpassung Bau- und Zonenreglement	28
3.4.	Beurteilung und Fazit	28
4.	Änderung Sonderbauzone Gishubel	29
4.1.	Vorhaben	29
4.2.	Anpassung Zonenplan	30
4.3.	Beurteilung	32
4.4.	Fazit	33
5.	Änderung Dorfzone Ausserdorf	34
5.1.	Vorhaben	34
5.2.	Anpassung Zonenplan	34
5.3.	Beurteilung	35
5.4.	Fazit	36
6.	Änderung Verkehrszone Altweg	37
6.1.	Vorhaben	37
6.2.	Anpassung Zonenplan	37
6.3.	Beurteilung	38
6.4.	Fazit	38
7.	Präzisierung/Ergänzung Zone für Sport- und Freizeitanlagen	39
7.1.	Vorhaben	39
7.2.	Anpassung Bau- und Zonenreglement	39
7.3.	Anpassung Zonenplan	40
7.4.	Beurteilung	41
7.5.	Fazit	43
8.	Änderung Kernzone Ettiswil	44
8.1.	Vorhaben	44
8.2.	Anpassung Bau- und Zonenreglement	44
8.3.	Beurteilung und Fazit	44

9.	Neue Baulinien	45
9.1.	Vorhaben	45
9.2.	Anpassung Baulinienplan	45
9.3.	Beurteilung und Fazit	45
ANHANG		40

DOKUMENTENÜBERSICHT

100 Zonenplanänderung Gewässerräume ausserhalb Bauzone und Naturobjekte
 101 Zonenplanänderung Gishubel
 102 Zonenplanänderung Ausserdorf
 103 Zonenplanänderung Altweg
 104 Bau- und Zonenreglement Änderung Naturobjekte
 105 Bau- und Zonenreglement Änderung Zone für Sport und Freizeitanlagen Vordere Brestenegg 2
 106 Bau- und Zonenreglement Änderung Kernzone Ettiswil Grenzabstand
 107 Waldfeststellung Gishubel
 108 Neue Baulinien Ettiswil
 200 Planungsbericht
 201 Planungsbericht Beilage Gewässerräume ausserhalb Bauzone
 202 Planungsbericht Beilage Gewässerräume ausserhalb Bauzone Orthofoto
 203 Planungsbericht Beilage Risikobericht Gasleitung
 300 Kantonaler Vorprüfungsbericht

ABKÜRZUNGEN

BZR Bau- und Zonenreglement
 NP Nutzungsplanung
 PBG Planungs- und Baugesetz
 REP Regionaler Entwicklungsplan
 RPG Raumplanungsgesetz
 RP Richtplan
 SLB Siedlungsleitbild
 VP Vorprüfung
 ZP Zonenplan

1. AUSGANGSLAGE

1.1. Stand der Ortsplanung

Die letzte Gesamtrevision der Nutzungsplanung wurde am 12. Oktober 2021 durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Ettiswil beschlossen und ist seit dem 8. Februar 2022 in Kraft.

Gesamtrevision
Nutzungsplanung

Die Gemeinde möchte im Rahmen der vorliegenden Teilrevision die noch ausstehende Festlegung der Gewässerräume ausserhalb der Bauzone (GWR ABZ) und die Bereinigung der Sonderbauzone Gishubel angehen und damit alle kommunalen und raumplanerischen Instrumente mit der übergeordneten Gesetzgebung in Übereinstimmung bringen. Weiter haben sich aufgrund der Gesamtrevision und der Praxis der neuen Nutzungsplanung noch folgende Anliegen und Bedürfnisse ergeben:

Änderungen

- Aktualisierung der Naturobjekte
- Flächengleiche Ein- und Auszonung im Ausserdorf
- Einführung von 4.0 m Grenzabstand in der Kernzone Ettiswil
- Änderung der Zonenbeschreibung Liegenschaft Angelika Hartmann
- Einzonung Verkehrszone Wauwilerstrasse
- Sicherung Bebauung und Erschliessung Bushof mit Baulinien

1.2. Organisation

Die Ausscheidung der Gewässerräume ausserhalb Bauzone wurde ab Ende 2020 in einer Arbeitsgruppe erarbeitet. Dabei waren folgende Personen und Behörden beteiligt.

Zuständigkeiten
Gewässerräume

Vertreter Gemeinde: Katharina Jauch, ehemalige Bauverwalterin
Elmar Stöckli, Gemeindeschreiber
Vertreter Landwirtschaft: Beat Bisang und Hans Egli
Fachliche Begleitung: stadtlandplan AG, ehemals Burkhalter Derungs AG
(Markus Burkhalter, Elena Wiss)

Alle übrigen Themen wurden in der Ortsplanungskommission erarbeitet, welche sich wie folgt zusammensetzt.

Zuständigkeiten
weitere Themen

Vertreter Gemeinde: Mathias Frey, Bauverwalter
Elmar Stöckli, Gemeindeschreiber
Vertreter Kommission: Beat Bisang, Andreas Dietz, Hans Egli, Daniel Felber,
Martin Heller, Sven Kilchmann, Peter Obi, Daniel Vonwyl
Fachliche Begleitung: stadtlandplan AG (Markus Burkhalter, Elena Wiss)

1.3. Zeitlicher Ablauf

Für die Teilrevision ist voraussichtlich der folgende zeitliche Ablauf vorgesehen:

Terminplan

Mitwirkungsveranstaltung: 1. Juni 2022
Öffentliche Mitwirkung: 1. – 30. Juni 2022
Anpassung und Bereinigung: Herbst/Winter 2022
Kantonale Vorprüfung: 31. Aug. 2023 – 4. April 2025
Anpassung und Bereinigung: Sommer 2025
Öffentliche Auflage (30 Tage): 5. Januar – 3. Februar 2026
Einspracheverhandlungen: Frühling 2026
Beschlussfassung durch Gemeindeversammlung: Herbst 2026
Genehmigung durch Regierungsrat: Winter 2026/2027

1.4. Mitwirkung

Mitwirkung

Gemäss Art. 4 RPG und § 6 PBG dient die Mitwirkung dazu, die Anliegen der Bevölkerung in die Planung aufzunehmen. Mit der Mitwirkungsveranstaltung vom 1. Juni 2022 und dem 30-tägigen Mitwirkungszeitraum (1. – 30. Juni 2022) konnten alle Betroffenen und Interessierten, die Unterlagen über die Website der Gemeinde sowie auf dem Bauamt sichten und mitwirken. Aufgrund der Mitwirkung ergaben sich folgende Änderungen:

- Nichtausscheidung der Gewässerabschnitte Rothusgraben und Scheidgraben
- Ausscheidung Gewässerabschnitt Göldimoos
- Reduktion Gewässerraum Ron von 22 m auf 17 m
- Korrektur Gewässerverlauf beim eingedolten Zuswiler-Bach
- Bereinigungen bei den Naturobjekten (eine Löschung, wenige Korrekturen in der Lage und wenige Bereinigungen der Baumart)
- Ergänzung Ein- und Auszonung auf dem Grundstück Nr. 73 Ausserdorf in Ettiswil.
- Präzisierung/Ergänzung Zone für Sport- und Freizeitanlagen Vordere Brestenegg
- Bereinigung Verkehrszone Wauwilerstrasse

1.5. Kantonale Vorprüfung

Recht- und zweckmässig

Mit Schreiben vom 31. August 2023 wurden die Unterlagen dem Kanton Luzern zur Vorprüfung eingereicht. Im Rahmen der kantonalen Stellungnahme wurden die ersten Ergebnisse am 30. Juli 2024 vorbesprochen. Der Kanton hat am 4. April 2025 den offiziellen Vorprüfungsbericht der Gemeinde zugestellt. Der Kanton beurteilt die Planung als weitgehend vollständig, sowie grundsätzlich recht- und zweckmässig. Folgende Anträge macht der Kanton Luzern noch:

Gewässerräume

Die Umsetzung der Festlegung der Gewässerräume ist im Grundsatz stimmig und entspricht den übergeordneten Vorgaben. Allerdings möchte die Gemeinde an einigen Stellen bzw. Gewässern den Gewässerraum schmäler als gemäss der Bundesgesetzgebung ausscheiden und den Vorgaben des Kantons Luzern vorgesehen ist, respektive ganz auf eine Ausscheidung verzichten. Hierzu ist folgendes auszuführen:

Gewässerraum Ron

Aufgrund der längsgewichteten Mittelung ergibt sich an der Ron ein auszuscheidender Gewässerraum von 22 m. Gemäss der Gemeinde würde dies jedoch zu erheblichen Bewirtschaftungseinschränkungen und zum Verlust intensiv genutzter Landwirtschaftsflächen führen. Hinzu kommt laut der Gemeinde, dass die Ron ein künstlich angelegtes Gewässer sei (Entwässerung ehemaliger Wauwilersee), dass sie mehrere Meter unter der Terrainkote der landwirtschaftlichen Nutzfläche fliesse und die heutige Vernetzung durch die Verlegung der extensiv genutzten Flächen gefährde. Weiter führe bereits das Vernetzungsprojekt Wauwilermoos zu Bewirtschaftungseinschränkungen und es laufe die Vorstudie zur modernen Melioration in der Wauwiler Ebene. Es sei laut Gemeinde folglich davon auszugehen, dass durch letzteres weitere Hektaren Landwirtschaftsflächen verloren gehen. Die Gemeinde schlägt entlang der Ron deshalb den Kompromiss eines Gewässerraumes mit einer Breite von 17 m vor. Eine Verschmälerung des Gewässerraumes ist aus rechtlicher Sicht jedoch nicht zulässig. Das nationale Gewässerschutzgesetz (GSchG) und die Gewässerschutzverordnung (GSchV, Art. 41a Abs.1 und 3, Biodiversitätsbreiten und Schutzziele) lassen ortsspezifische Abweichungen zugunsten lokaler Interessen

oder eine Abwägung zwischen Gewässerraumbreiten und Ausmass der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungseinschränkungen nicht zu. Dies gilt auch für die Berechnung der natürlichen Gerinnesohlenbreite bei einem Gewässer wie der Ron. Die Breitenvariabilität gemäss ökomorphologischer Erhebung muss bei sämtlichen Gewässern berücksichtigt und für die Berechnung der Gewässerraumbreite herangezogen werden. Das Bundesrecht lässt hier keinen Spielraum zu. Zudem sprechen gewichtige Interessen des örtlichen BLN-Gebiets gegen eine Verschmälerung des Gewässerraumes. Überdies fliesst die Ron im vorliegenden Abschnitt nicht mehrere Meter unter der Terrainkote der landwirtschaftlichen Nutzfläche und die Ron kann im Abschnitt Ettiswil bachaufwärts des ehemaligen Wauwilersees kaum als künstlich angelegt im Sinne von Art. 41a Abs. 5 GSchV betrachtet werden. Darüber hinaus hat sich das Kantonsgericht im Urteil 7H 22 128 vom 19. Dezember 2022 zur Gewässerraumfestlegung in der angrenzenden Gemeinde Wauwil zur Gewichtung des BLN geäussert sowie auf die Frage künstlich angelegter Gewässer Bezug genommen. Ausserdem weisen wir auf die beiden Naturschutzgebiete Wauwilermoos und Weiherlandschaft Hagimoos hin, die über die Ron im Gemeindegebiet von Ettiswil verbunden sind. In der Gemeinde Wauwil ist an der Ron zudem ein Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 1 GSchV (Biodiversitätsbreite) festgelegt worden.

Bei der Ron ist der Gewässerraum von 22 m nach Art. 41a Abs. 1 GSchV (Biodiversitätsbreite) festzulegen.

Antrag Kanton

An der Begründung gemäss Kapitel 2.6 wird festgehalten und deshalb auf die Vergrösserung des Gewässerraums verzichtet.

Umgang Gemeinde

Die Gemeinde möchte bei den genannten Gewässern gänzlich auf die Ausscheidung des Gewässerraumes verzichten. Sie begründet dies damit, dass es sich um Rinnsale handelt, die nicht ständig Wasser führen und wenig Ökomorphologie aufweisen. Bei diesen Gewässern kann indes nicht auf die Ausscheidung des Gewässerraumes verzichtet werden, da sie im Perimeter des BLN-Gebietes Wauwilermoos – Hagimoos – Mauensee liegen und entlang des Scheidgrabens eine Fläche im Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete (IANB) liegt (siehe auch erwähntes Urteil des Kantonsgerichts zur Gewässerraumfestlegung in der Gemeinde Wauwil).

Gewässerraum
Moos, Scheid- und
Rothusgrabe

Beim Moos-, Scheid- und Rothusgrabe ist der Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV festzulegen.

Antrag Kanton

Die Rinnsale werden mit einem Gewässerraum von 11 m Durchmesser ausgeschieden.

Umgang Gemeinde

Mit der Anpassung der Zonenbestimmungen zur Zone für Sport- und Freizeitanlagen in Anhang 4 des Bau- und Zonenreglements soll eine Weiterentwicklung des Betriebes auf der Parzelle Nr. 363, GB Ettiswil, ermöglicht werden. Konkret sollen Events, Gästebetreuung und Kurse möglich sein, die mit dem bereits bestehenden Pferdesportbetrieb in Verbindung stehen. Zudem soll in der Zone für Sport- und Freizeitanlagen der weitere Ausbau von Infrastrukturen zur Verarbeitung und Lagerung von Hofprodukten erlaubt sein, die im bewilligten Hofladen bereits verkauft werden. Das Grundstück Nr. 363, GB Ettiswil, liegt indes im Konsultationsbereich der Erdgashochdruckleitung der Unigaz SA. Mit den vorgesehenen neuen Nutzungen ist mit einer erhöhten Personenbelegung auf der Parzelle zu rechnen, was mit einer Erhöhung des Risikos durch die Gasleitung verbunden ist. Im Planungsbericht wird von einer Zunahme um mindestens 4 Personen (Übernachtungen) und 11 Personen (Seminare) ausgegangen. In Kapitel 7.4.4 des Planungsberichts wurde

Technische
Gefahren

folglich eine Risikorelevanzanalyse vorgenommen, die zeigt, dass die Risikorelevanz für das fragliche Gebiet gegeben ist. Dies bedeutet gemäss dem kantonalen Merkblatt «Störfallvorsorge und Raumplanung», dass ein Risikobericht zur Beurteilung einzureichen ist. Im Planungsbericht wird die Risikosituation jedoch nicht ausreichend geklärt, weshalb das Risiko derzeit von der Dienststelle uwe nicht beurteilt werden kann.

Antrag Kanton Es ist ein Risikobericht zur Beurteilung einzureichen. Das Risiko ist für den Ist- und den künftigen Zustand gemäss dem Rahmenbericht Erdgashochdruckleitungen zu berechnen.

Umgang Gemeinde Es wurde ein Risikobericht erstellt. Siehe Beilage Risikobericht.

1.6. Projekt Bushof

Neue Baulinien Während des Bearbeitungsprozesses der vorliegenden Teilrevision wurde das Projekt Bushof zwischen Kanton und Gemeinde weiterbearbeitet. In diesem Prozess wurde festgestellt, dass bei einem Gebäude auf dem Grundstück Nr. 1087 Ettiswil zwei Baulinien zur Bestandessicherung erstellt werden müssen. Diese Änderung wurde im Sommer 2025 der vorliegenden Teilrevision ergänzt.

1.7. Öffentliche Auflage

Während der öffentlichen Auflage vom 5. Januar bis 3. Februar 2026 ist eine Einsprache durch die Verbände (BirdLife, Pro Natura und WWF Luzern) eingegangen. Im Rahmen der Einspracheverhandlung konnte keine gütliche Einigung erfolgen. Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten diese Einsprache aufgrund der nachfolgenden Begründung abzuweisen.

Einsprache Die Einsprecher BirdLife, Pro Natura und WWF Luzern machen folgende Punkte geltend:

1. Der Gewässerraum der Ron im Ortsteil Kottwil sei gemäss Biodiversitätsbreite (Art. 41a Abs. 1 GSchV) festzulegen.
2. Der Gewässerraum des Hochrütibachs im Ortsteil Kottwil sei gemäss Biodiversitätsbreite (Art. 41a Abs. 1 GSchV) festzulegen.
3. Der Gewässerraum des stehenden Gewässers auf Parzelle 230, Grundbuch Kottwil, sei gemäss Art. 41b GSchV mit mindestens 15 m Breite um das gesamte Gewässer festzulegen; gestützt auf Art. 41b Abs. 2 lit. c GSchV sei aufgrund überwiegender Naturschutzinteressen ein grösserer Gewässerraum auszuscheiden.
4. Bei allen kleineren stehenden Gewässern im Perimeter Hagimoos, Ortsteil Kottwil sei eine nachvollziehbare, dokumentierte Interessensabwägung vorzunehmen. Aufgrund der hydrologischen Vernetzung und des Amphibienlaichgebiets von nationaler Bedeutung seien für die meisten dieser Gewässer Gewässerräume mittels Pufferzonenschlüsselmethod festzulegen.
5. Im Planungsbericht sei zum Verzicht der Fliessgewässer im Gebiet Chopfchüssi (inkl. Chidliwald, Baholzwald) sowie im Gebiet Altchidli, Ortsteil Kottwil, eine vollständige Interessensabwägung durchzuführen und zu dokumentieren; soweit ökologische oder gewässerschutzrechtliche Gründe für eine Festlegung sprechen (Einzugsgebiet Hagimoos, Nährstoffproblematik, Vernetzung), seien Gewässerräume auszuscheiden.

6. Bei der Anpassung des BZR sei Artikel 44 so auszugestalten, dass der Schutz der Naturobjekte fachlich wirksam, rechtlich verbindlich und ökologisch nachvollziehbar gewährleistet wird. Dies umfasst insbesondere deutlich strengere Ersatzregelungen, den obligatorischen und qualifizierten Beizug unabhängiger Fachstellen, klare Zielsetzungen und verbindliche Standards für den Gemeindebaumfonds sowie obligatorische zeitliche Vorgaben für Umsetzung, Pflege und Kontrolle von Ersatzmassnahmen. Zudem sind Regelungen aufzunehmen, die sicherstellen, dass finanzielle Beiträge nicht anstelle des effektiven Schutzes treten können, sondern nur dann zulässig sind, wenn ein gleichwertiger ökologischer Nutzen nachweislich erreicht wird.

Die Verbände begründen ihre Einsprache folgendermassen:

Begründung

1. In Landschaften und Biotopen von nationaler Bedeutung, in kantonalen Naturschutzgebieten, in Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung (mit gewässerbezogenen Schutzziele) sowie in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler oder nationaler Bedeutung ist der Gewässerraum zwingend gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV (Biodiversitätsbreite) festzulegen. Diese Voraussetzungen sind im Gemeindegebiet Ettiswil entlang der Ron erfüllt: Das Gewässer verläuft durch das BLN Gebiet Nr. 1318, durch ein Wasser- und Zugvogelreservat sowie durch die kantonalen Naturschutzgebiete Wauwilermoos und Hagimoos.

Entsprechend ist für die Ron eine Gewässerraumbreite von mindestens 22 m (Biodiversitätsbreite) auszuscheiden. Eine Reduktion auf 17 m, wie sie die Gemeinde vorschlägt, ist rechtlich nicht möglich; dies wird zudem vom Bericht der kantonalen Vorprüfung vom 4. April 2025 bestätigt.

Die Ron verbindet die Naturschutzgebiete Wauwilermoos und Hagimoos über das Gemeindegebiet und bildet damit einen essentiellen Biotop- und Vernetzungsraum. Dies wird auch im Objektblatt zum BLN-Gebiet beschrieben. In benachbarten Gemeinden (Wauwil, Mauensee) wurde bereits die Biodiversitätsbreite angewendet, was die Festlegung nach Art. 41a Abs. 1 GSchV zusätzlich unterstreicht. Im Herzen des Wauwilermoos haben die Gemeinde Egolzwil und Wauwil gar einen Gewässerraum von 37 Metern festgelegt.

Der vom Kanton geforderte Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 1 GSchV sei somit festzulegen.

2. Art. 41a Abs. 1 GSchV legt die Biodiversitätsbreite zwingend fest, wenn ein Gewässer in Landschaften/ Biotopen von nationaler Bedeutung, in kantonalen Naturschutzgebieten, in Moorlandschaften von besonderer Schönheit/nationaler Bedeutung oder in Wasser- und Zugvogelreservaten verläuft. Der Hochrüti-bach verläuft im kantonalen Naturschutzgebiet «Weiherlandschaft Hagimoos» - damit sind die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllt. Die Anwendung von Abs. 2 (Minimale Gewässerraumbreiten ausserhalb von Schutzgebieten), wie es die Gemeinde vorschlägt, ist rechtlich ausgeschlossen.

Auch wenn die kantonale Schutzverordnung bereits strenge Schutzmassnahmen enthält, ersetzt sie die nach Bundesrecht erforderliche Gewässerraumfestlegung nicht; der Gewässerraum ist als überlagerte Schutzzone auszuweisen. Kantonale Verordnungen dürfen ergänzen, nicht substituieren; sie sind daher nicht das angemessene Mittel, um die bundesrechtliche Aufgabe der Gewässerraumfestlegung dauerhaft und flächendeckend sicherzustellen.

Der Gewässerraum des Hochrütibachs sei daher gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV festzulegen.

3. Das stehende Gewässer auf Parzelle 230 ist grösser als 0.5 ha; daher ist gemäss Art. 41b GSchV ein Gewässerraum festzulegen. Der Gewässerraum muss mindestens 15 m betragen (Art. 41b Abs. 1 GSchV), und zwar um das gesamte Gewässer. Die derzeit vorgesehene Festlegung entlang der Parzellengrenze orientiert sich an aktueller Bewirtschaftung und bestehenden Vereinbarungen, ist aber fachlich und rechtlich unzureichend, da ortsspezifische Abweichungen zugunsten lokaler Bewirtschaftungsinteressen nicht vorgesehen sind. Das Gewässer ist ein wertvolles Amphibienlaichgewässer, Teil des kantonalen Naturschutzgebiets «Weiherlandschaft Hagimoos» und des IANB-Objekts LU248 Hagimoos. Nach Art. 41b Abs. 2 lit. c GSchV (überwiegende Interessen Naturschutz, Flachmoore, Amphibienlaichgebiete) sind deshalb weitergehende Gewässerräume auszuscheiden (nach Pufferzonenschlüsselmethode). Im Bericht wird diesem Aspekt keine Rechnung getragen, die Interessensabwägung sei daher zu wiederholen und die Gewässerräume entsprechend anzupassen, respektive zu erhöhen.
4. Die Gewässer im Hagimoos sind äusserst wertvolle Amphibienlaichgewässer (IANB LU248) und werden im Planungsbericht unzureichend behandelt. Zwar erhielt das grösste stehende Gewässer auf Parzelle 230 einen Gewässerraum, doch fehlt im Planungsbericht eine nachvollziehbare Interessensabwägung für die teilweise nur geringfügig kleineren Gewässer im Hagimoos. Auf einen Gewässerraum kann bei kleineren stehenden Gewässern nur dann verzichtet werden, wenn keine überwiegenden Interessen dem entgegenstehen – daraus folgt umgekehrt, dass nicht pauschal bei allen kleinen Gewässern im Hagimoos auf einen Gewässerraum verzichtet werden darf.

Die Gewässer liegen in der kantonalen Schutzzone, für die eine Schutzverordnung «Weiherlandschaft Hagimoos» (713b) besteht. Auch wenn diese Verordnung bereits weitgehende Schutzmassnahmen enthält, ersetzt sie nicht die nach Bundesrecht vorzunehmende Gewässerraumfestlegung; der Gewässerraum ist als überlagerte Schutzzone gesondert auszuweisen. Kantonale Schutzverordnungen können ergänzen, nicht jedoch die bundesrechtliche Aufgabe der Gewässerraumfestlegung substituieren.

Vor dem Hintergrund von Art. 41b Abs. 2 lit. c GSchV (überwiegende Interessen des Naturschutzes – hier: Schutzverordnung, Flachmoore, Amphibienlaichgebiete) sind für die betroffenen Kleingewässer Gewässerräume zu prüfen und auszuscheiden, die über die minimalen 15 m hinausgehen. Die Bestimmung des erweiterten Gewässerraums kann sachgerecht mittels der Pufferzonenschlüsselmethode erfolgen.

Wir beantragen deshalb, dass im Perimeter des Hagimooses ein Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraums für einzelne kleine Gewässer nur nach einer dokumentierten, nachvollziehbaren Interessensabwägung möglich ist. Da die Gewässer hydrologisch stark miteinander vernetzt sind und Teil eines Amphibienlaichgebiets von nationaler Bedeutung bilden, ist aus Sicht der Einsprechenden für die kleinen Gewässer ebenfalls ein Gewässerraum festzulegen und durch geeignete Puffer zu ergänzen.

5. Beim Fliessgewässer im Gebiet Chopfchüssi (inkl. Chidliwald, Baholzwald) sowie beim Fliessgewässer im Gebiet Altchidli wird auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet. Eine nachvollziehbare Interessensabwägung, die diesen Verzicht rechtfertigt, fehlt jedoch vollständig. Ein Verzicht auf den

Gewässerraum ist nur dann zulässig, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen; dies gilt auch für sehr kleine Fliessgewässer und Gewässer im Wald.

Im Planungsbericht (S. 12) wird der Verzicht allein damit begründet, dass es sich jeweils um Rinnsale handle, die kaum eine vernetzende Funktion erfüllten, und dass ihr Schutz bereits durch die Waldgesetzgebung gewährleistet sei, da beide Gewässer am Waldrand verlaufen. Diese Argumentation halten die Einsprechenden für unzureichend. Beide Gewässer sind im Bundesgeoportal unter den Laufnummern CH2002250000 bzw. LU1819780000 als Fliessgewässer geführt (<https://map.geo.admin.ch/>). Die fehlende Linienführung des Gewässers im Gebiet Chopfchüssi im kantonalen Gewässernetz (<https://map.geo.lu.ch/>) kann nicht als rechtliche Grundlage für einen Verzicht herangezogen werden: Kartenwerke sind thematische, orientierende Datenprodukte und begründen keine materielle Rechtslage.

Auch sehr kleine Fliessgewässer erfüllen wesentliche ökologische Funktionen: Sie tragen zur Längs- und Quervernetzung von Lebensräumen bei, bieten Habitatachsen für terrestrische wie aquatische Arten und sind für die Funktionalität von Ufer- und Auenbiotopen zentral. Für die terrestrische Längsvernetzung ist dabei gerade ein ausreichend breiter Gewässerraum von Bedeutung.

Zudem gilt gemäss Arbeitshilfe Gewässerraumfestlegung (Kanton Luzern, 2023): Befinden sich auch sehr kleine Fliessgewässer im Einzugsgebiet von Seen oder von Naturschutzzonen mit bestehender Nährstoffproblematik, so ist in der Regel ein Gewässerraum zum Schutz vor Nährstoffeinträgen auszuscheiden. Sowohl das Gewässer im Gebiet Chopfchüssi als auch jenes im Gebiet Altchidli liegen im Einzugsgebiet des Hagimoos; ein Verzicht auf die Festlegung von Gewässerräumen würde das Risiko verstärkter Nährstoffeinträge in dieses schutzwürdige Gebiet erhöhen.

Vor diesem Hintergrund ist die pauschale Abstützung auf die beiden Verzichtsründe sehr kleines Gewässer und Gewässer im Wald nicht ausreichend. Es muss eine dokumentierte Interessensabwägung im Einzelfall erfolgen; in Fällen, in denen keine überwiegenden Nutzungsinteressen bestehen, sind Gewässerräume auszuscheiden, um die ökologische Vernetzung, die hydrologische Funktion und den Nährstoffschutz im Einzugsgebiet des Hagimoos zu gewährleisten.

6. Die vorliegende Regelung zu den Naturobjekten weist erhebliche fachliche und rechtliche Schwächen auf und gewährleistet den Schutz wertvoller Naturstrukturen nicht in ausreichendem Mass. Die vorgesehenen Ersatzregelungen sind ungenügend: Ein Mindeststammumfang von lediglich 18 cm und eine Ersatzzahlung von CHF 1'000.– stehen in keinem Verhältnis zum ökologischen Wert eines alten, markanten Baumes. Sie führen zu einer systematischen Abwertung von Naturwerten und ermöglichen faktisch eine leichte Umgehung des Schutzes. Da deutlich grössere Jungbäume aus fachlicher Sicht kaum sinnvoll pflanzbar sind, bräuchte es ergänzende ökologische Ersatzmassnahmen – etwa mehrere standortgerechte Pflanzungen, strukturelle Aufwertungen oder zusätzliche Habitatelemente –, damit der Verlust eines ausgewachsenen Baumes überhaupt annähernd kompensiert werden kann. Zudem sollte die Pflege der neu gepflanzten Bäume über mehrere Jahre hinweg verbindlich sichergestellt werden, damit Anwuchs, Entwicklung und langfristige ökologische Wirkung tatsächlich gewährleistet sind.

Zusätzlich ist die Entscheidungskompetenz zu einseitig ausgestaltet. Die im Entwurf vorgesehene Formulierung, wonach der Gemeinderat «Fachleute anhört», ist zu unbestimmt, da weder Qualifikation, Unabhängigkeit noch die Verbindlichkeit der fachlichen Beurteilung definiert sind. Für Entscheide mit ökologischem und rechtlichem Gewicht braucht es einen obligatorischen Beizug unabhängiger, ausgewiesener Fachstellen sowie eine schriftliche, nachvollziehbare Bewertung, die in die Entscheidungsfindung verbindlich einzufließen hat. Fehlt diese Präzisierung, entsteht eine politisch anfällige und fachlich unklare Situation, welche den Schutz der Naturobjekte weiter schwächt.

Auch der Gemeindebaumfonds ist in seiner aktuellen Form nicht wirksam. Zwar ist im Zusammenhang mit Ersatzpflanzungen ein Mindeststammumfang von 18 cm definiert, doch diese Vorgabe gilt ausschliesslich für Ersatzmassnahmen nach Fällungen und nicht für Pflanzungen, die aus dem Fonds finanziert werden. Für den Fonds selbst fehlen klare Zielsetzungen, Qualitätsstandards und verbindliche Kriterien für den Einsatz der Mittel. Ebenso fehlen zeitliche Vorgaben für Umsetzung, Nachpflege und Kontrolle der damit finanzierten Massnahmen. Dadurch bleibt offen, welche ökologischen Wirkungen mit dem Fonds tatsächlich erzielt werden sollen und wie dessen Mittel wirksam und nachvollziehbar eingesetzt werden. Ohne präzise Vorgaben besteht zudem die Gefahr, dass der Fonds als eine Art «Ablasslösung» genutzt wird, bei der Zahlungen den Schutz der Naturobjekte faktisch ersetzen, ohne dass ein gleichwertiger ökologischer Nutzen entsteht.

Eine sinnvolle Zielsetzung des Gemeindebaumfonds sollte darin bestehen, durch gezielte Pflanzungen den ökologischen Wert des kommunalen Baumbestandes messbar zu erhöhen. Dies umfasst insbesondere die Förderung einheimischer, standortgerechter Baumarten mit hoher Bedeutung für Biodiversität und Klimaresilienz, die Priorisierung von Massnahmen in ökologisch defizitären Gebieten sowie die Sicherstellung einer fachgerechten Nachpflege und Kontrolle während mindestens fünf Jahren. Fondsmittel sind innert zwei Jahren zweckgebunden einzusetzen und dürfen nur für Massnahmen verwendet werden, die nachweislich zu einer qualitativen Verbesserung der ökologischen Strukturen führen.

Schliesslich regen wir an, den Schutzzumfang zu erweitern. Wertvolle Lebensräume wie Weiher, Kleingewässer, Abbruchstellen oder Ruderalflächen sind im aktuellen Entwurf nicht berücksichtigt, obwohl sie für zahlreiche spezialisierte Arten essenziell sind. Eine Ergänzung des Inventars um solche Strukturen würde den ökologischen Wert des Naturobjektschutzes deutlich stärken und dessen Wirksamkeit langfristig verbessern.

Stellungnahme
Gemeinde

Stellungnahme Gemeinde zu den Anträgen mit Erläuterungen:

1. Die Ron im Ortsteil Kottwil fliesst heute als Kunstbaute teilweise mehrere Meter unter dem landwirtschaftlich genutzten Terrain. Eine grossflächige Renaturierung ist auf Grund des Terrainverlaufs und des notwendigen Gefälles kaum zweckmässig und würde dazu führen, dass das Gebiet vernässt wird. Zudem wird der Unterlauf der Ron im Bauinventar BILU als «erhaltenswert» eingestuft. Der Hochwasserschutz ist gegeben. Die grosse Breite des Gewässerraumes von 22 m würden zu erheblichen Bewirtschaftungseinschränkungen und zum Verlust intensiv genutzter Landwirtschaftsfläche führen. Zurzeit läuft neben dem Vernetzungsprojekt Wauwilermoos noch die Vorstudie zur modernen

Melioration in der Wauwiler Ebene. Auch dieses Projekt hat zum Ziel die vielfältigen Schutz- und Nutzinteressen in der Ebene nachhaltig zu gestalten. Es ist davon auszugehen, dass durch das Projekt weitere Hektaren Landwirtschaftsflächen verloren gehen. Ein erster Zwischenbericht sieht im Bereich der Ron Vorrang- und Potenzialgebiete für die Landwirtschaft. Mit den ökologischen Aufwertungsmassnahmen aus dem Vernetzungsprojekt Wauwilermoos konnte die ökologische Qualität bereits erhöht werden. Die Verlegung heute extensiv bewirtschafteter Flächen könnte zu einer Gefährdung der heutigen Vernetzung führen und sich auch kontraproduktiv auswirken. Bei der Ron handelt es sich um einen vor über 150 Jahren angelegten und teilweise als baulich erhaltenswert eingestuften Kanal. Es besteht keine natürliche Gerinnsollenbreite. Die natürliche Gerinnsollenbreite entspricht somit dem IST-Zustand. Dies führt bei einer durchschnittlichen Breite des Ronkanals von 2.0 m zu folgenden Gewässerräumen: Gewässer-abschnitt mit Schutzziel: $6 \times 2 \text{ m} + 5 \text{ m} = 17 \text{ m}$. Die Gemeinde möchte deshalb an den 17 m Gewässerraum festhalten.

2. Die Gemeinde hat den vom Kanton geforderten Gewässerraum beim Hochrütibach, Ortsteil Kottwil, von 13 m übernommen und ausgeschieden. Eine freiwillige weitere Erhöhung findet bei der Gemeinde und den Bewirtschaftenden keine Mehrheit. Durch die bestehende Grundnutzung «übriges Gebiet C» sind die übergeordneten Schutzinteressen zusätzlich rechtlich bereits gesichert.
3. Die Ausscheidung des Gewässerraums vom stehenden Gewässer auf Parzelle 230, Grundbuch Kottwil, folgt dem pragmatischen Ansatz der Bewirtschaftung. Dies aus folgenden Gründen: Das Gewässer ändert sich laufend, dies kann auch anhand der Luftbilder nachverfolgt werden. Eine exakte Ausscheidung aufgrund dessen ist eine Bestandesaufnahme und würde in den kommenden Jahren bereits wieder überholt sein. Mit der Ausscheidung entlang der Parzellengrenze wird an gewissen Stellen ein zu grosser Gewässerraum ausgeschieden und an manchen Stellen ist der Abstand leicht unter den vorgegebenen 15 m. Dies wurde auch im Rahmen der kantonalen Vorprüfung nicht bemängelt.
4. Viele der kleinen Gewässer im Hagimoos, Ortsteil Kottwil, sind aufgrund des Vernetzungsprojektes freiwillig in Zusammenarbeit mit den Eigentümerschaften entstanden. Mit der definitiven Ausscheidung dieser künstlich geschaffenen Landschaften besteht die Gefahr, dem Vernetzungsprojekt entgegenzuarbeiten und die Basis der freiwilligen Zusammenarbeit zu gefährden, was die Gemeinde nicht möchte. Aus diesem Grund wird auf eine zusätzliche, freiwillige Ausscheidung Gewässer unter 0.5 ha und welche künstlich angelegt sind, verzichtet. Eine solche Ausscheidung hat auch der Kanton im Rahmen der Vorprüfung nicht gefordert.
5. Die genannten Kleinstgewässer im Gebiet Chopfchüssi, Chidliwald und Baholzwald, Ortsteil Kottwil, werden gemäss kantonaler Gewässerkarte teilweise nicht als Gewässer aufgeführt. Bei den Gewässern, die aufgeführt werden, konnte anhand der Begehung und Fotos belegt werden, dass die Gewässer nicht dauernd Wasser führen oder die Vorgaben der Mindestbreite von 0.5 m nicht erfüllen. Weiter führen viele Gewässer im Gewässerverlauf früher oder später durch ein Schutzgebiet. Aus diesem Grund muss nicht bei allen Gewässern der Gewässerraum ausgeschieden werden. Eine solche Ausscheidung hat auch der Kanton im Rahmen der Vorprüfung nicht gefordert. Die Gemeinde hat hier einen Ermessungsspielraum und verzichtet daher auf die Ausscheidung.
6. Die Gemeinde hat für ihre Grösse ein sehr grosses Bauminventar mit über 150 inventarisierten Bäumen. Das Inventar ist historisch gewachsen und wird

pflichtbewusst unterhalten und nachgeführt. Darauf ist die Gemeinde auch stolz. Viele der Bäume sind freiwillig und auf Initiative der Eigentümerschaften ins Inventar aufgenommen worden. Deshalb gilt es immer abzuwägen zwischen klaren Vorschriften, aber nicht zu hohen bürokratischen Hürden, dass die Beteiligten keine Bäume mehr unterhalten möchten und damit aus dem Inventar resp. vor Ort verschwinden. Mit der ausgearbeiteten Vorlage wird eine gute Balance zwischen klaren Regeln und damit dem Schutz der Bäume und einem gewissen Spielraum bei baulichen Tätigkeiten geschaffen.

Empfehlung
Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt aus den genannten Gründen, die Einsprache von BirdLife, Pro Natura und WWF Luzern abzuweisen.

1.8. Beschlussfassung

An der Gemeindeversammlung vom 11. Mai 2026 wird über die vorliegende Teilrevision beschlossen.

2. ÄNDERUNG GEWÄSSERRÄUME AUSSERHALB BAUZONE

2.1. Vorhaben Ausscheidung Gewässerräume

Am 1. Januar 2011 ist das revidierte Gewässerschutzgesetz (GSchG) in Kraft getreten. Infolgedessen sind bei allen Gewässern Gewässerräume auszuscheiden. Dies erfolgt mit dem Ziel, die natürlichen Funktionen der Gewässer, die ökologische Vernetzung, den Schutz vor Hochwasser sowie die Gewässernutzung zu gewährleisten. Der Kanton erarbeitete hierzu die Grundlagen (Vorgaben zu Gewässerraumbreiten, Gewässerachsen und Ausnahmemöglichkeiten). Die Gemeinden müssen diese in ihrer Nutzungsplanung umsetzen und grundeigentümergebundene Gewässerräume ausscheiden. Bis zur Rechtskraft der neuen Gewässerräume gelten die strengeren Übergangsbestimmungen gemäss Gewässerschutzverordnung des Bundes (GschV).

Revision GSchG

Die Gemeinde Ettiswil setzte diese Vorgaben im Baugebiet mit der Ortsplanungsrevision um. Hierzu wurden die beiden überlagernden Zonen «Grünzonen Gewässerraum» und «Freihaltezone Gewässerraum» ausgeschieden. Diese ergänzen, respektive schränken gemäss Art. 41c GschV die Bestimmungen der darunterliegenden Grundnutzung ein. Für im Gewässerraum liegende, bestehende Bauten und Anlagen gilt die Bestandesgarantie gemäss § 178 PBG.

Baugebiet

Da zum Planungszeitpunkt der Ortsplanungsrevision die genauen Vorgaben für die Ausscheidung der Gewässerräume ausserhalb der Bauzone vom Kanton noch nicht klar definiert waren, wurde bei der Ortsplanungsrevision auf eine Ausscheidung weitgehend verzichtet. Ausnahme bildete einzig der Weiler Zuswil, da die entsprechende Weilerzone neu eine Nichtbauzone darstellt. Hier wurden bereits überlagernde «Freihaltezone Gewässerraum» ausgeschieden. Diese ergänzen, respektive schränken gemäss Art. 41c GschV die Bestimmungen der darunterliegenden Grundnutzung ein. Für im Gewässerraum liegende, bestehende Bauten und Anlagen sowie Dauerkulturen gilt die Bestandesgarantie gemäss § 178 PBG, resp. Art. 41c Abs. 2 GschV.

Nichtbaugebiet

Im Januar 2023 hat das Bau- und Wirtschaftsdepartement (BUWD) die aktualisierte Arbeitshilfe «Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung» herausgegeben. Mittels dieser Arbeitshilfe wurden diverse Unklarheiten bezüglich der Ausscheidung der Gewässerräume ausserhalb der Bauzone geklärt und die Rahmenbedingungen klar definiert. Somit können die Gewässerräume in der Gemeinde Ettiswil mit der vorliegenden Teilrevision nun auch ausserhalb der Bauzone vollständig in Form einer überlagernden «Freihaltezone Gewässerraum» ausgeschieden werden.

Neue Ausgangslage

Die bereits bestehenden «Grünzonen Gewässerraum» (Bauzone) sowie «Freihaltezone Gewässerraum» (Nichtbauzone) bleiben bestehen und werden nicht angepasst.

Umgang mit der bestehenden Planung

Für die Erstellung dieses Planungsberichts wurden die folgenden Grundlagen verwendet:

Grundlagen

- Dokumente der laufenden Gesamtrevision Ettiswil, 2020
- Bau-, Wirtschafts- und Umweltschutzdepartement Kanton Luzern (2023): Arbeitshilfe Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung

2.2. Methodik

Vorgehen bei
Fliessgewässern

Die Ausscheidung der Gewässerräume erfolgt gemäss der kantonalen Arbeitshilfe «Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung» von 2023. Das Vorgehen ist wie folgt:

7. Es wird geprüft, welche Gewässer relevant sind und ob sie erfasst und korrekt abgebildet sind.
8. Für die Linienführung werden weitgehend die Gewässerachsen des Kantons übernommen. Die Achsen werden geprüft und bei Bedarf angepasst oder generalisiert bzw. begradigt (z. B. bei kürzlich erfolgten Bachverlegungen oder mäandrierenden, grösseren Gewässern).
9. Die Gewässerraumbreitenkarte des Kantons gibt die theoretisch notwendige Breite des Gewässerraums gemäss Art. 41 GSchV vor. Diese werden im Plan ab der Gewässerachse in beidseitig gleicher Breite dargestellt.
10. Der Gewässerraum wird im Landwirtschaftsgebiet grundsätzlich voll ausgeschieden. Eine Reduktion ist gemäss Gewässerschutzverordnung des Bundes ausserhalb der Bauzone nicht möglich.
11. Bei folgenden Gewässern kann auf eine Festlegung verzichtet werden, soweit kein überwiegendes Interesse entgegen steht und der Hochwasserschutz gewährleistet ist:
 - Bei Gewässern in Waldflächen. Ausnahme bilden Gewässer am Waldrand. Sie werden einseitig resp. ungleichmässig über die Nicht-Waldfläche ausgeschieden sofern sie mindestens 3 m über den Waldrand hinausragen.
 - Bei künstlich angelegten Gewässern (sofern die Entwässerung des Oberlaufs gewährleistet ist)
 - Bei sehr kleinen Gewässern (Rinnsale gemäss amtlicher Vermessung).
12. Bei über längeren Strecken eingedolten Gewässern wird auf die Ausscheidung verzichtet, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist (entscheidend ist die Abflusskapazität des Rohres). Ist der Hochwasserschutz nicht gewährleistet, erfolgt die Ausscheidung, es gelten aber keine Bewirtschaftungsauflagen. Damit dies im Plan ersichtlich wird, wird über die Fläche des Gewässerraums im eingedolten Bereich eine Überlagerung «Gewässerraum ohne Bewirtschaftungseinschränkung» gelegt.
13. Bei Wegen entlang von Fliessgewässern kann auf der bachabseitigen Seite des Weges dem Gewässerraum eine Überlagerung «Gewässerraum ohne Bewirtschaftungseinschränkung» ausgeschieden werden, sofern der Gewässerraum auf dieser Seite weniger als 3 m Breite aufweist.
14. Als letzter Schritt wird die äussere Gewässerraumlinie nach Möglichkeit generalisiert (begradigt) und auf die relevanten Plangrundlagen angepasst. Nach Möglichkeit wird sie auf Grenzpunkte, Parzellengrenzen, Zonengrenzen oder die Bodenbedeckung (bspw. Gebäudeecken, Grundstücksgrenzen, Strassenkanten) gelegt.

Vorgaben stehende
Gewässer

Bei stehenden Gewässern beträgt die minimale Fläche zur Ausscheidung der Gewässerräume 0.5 ha (5'000 m²). Für kleinere Flächen ist keine Ausscheidung notwendig.

2.3. Ausscheidung

Ausserhalb der Bauzone wird der Gewässerraum in Form einer überlagernden «Freihaltezone Gewässerraum» gemäss den kantonalen Vorgaben voll ausgeschieden (siehe hierzu den Plan «Änderung am Zonenplan»). Legende zu den nachfolgenden Plänen:

Ausscheidung
überlagerte Freihaltezone

Informationsinhalt

	Gewässer
	Gewässerachse oberirdisch
	Gewässerachse eingedeckt
	Gewässerraum ohne Bewirtschaftungseinschränkung
	Vermassung Gewässerraum (m)
	Theoretischer Gewässerraum (Vorgabe Kanton)
	Bau- und Weilerzone
	Grünzone
	Verkehrszone /-fläche
	Reservezone
	Wald
	BLN Gebiet

Verbindlicher Inhalt

	Grünzone Gewässerraum (überlagert)
	Freihaltezone Gewässerraum (überlagert)
	Baulinie Gewässerraumfestlegung

Abb. 1: Legende Plan Gewässerräume ausserhalb Bauzone

2.4. Stehendes Gewässer

Der Weiher im Hagimoos wird aufgrund der Grösse von rund 7'630 m² mit dem Gewässerraum überlagert (stehendes Gewässer). Der Gewässerraum wird entsprechend der Bewirtschaftung und den bestehenden Vereinbarungen auf die bestehende Parzelle Nr. 230 gelegt.

Weiher Hagimoos



Abb. 2: Vergrösserung bzw. Zusammenlegung der Gewässerräume der Ron und des Weihers im Hagimoos

2.5. Verzicht auf Ausscheidung

Abstände bei
Verzicht auf
Ausscheidung

Wird auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes verzichtet, so gilt nach § 25 KWBG für Bauten und Anlagen ein Mindestabstand von 3 m ab Gewässergrenze. Ausnahmen hierzu können gemäss § 26 KWBG durch die zuständige Dienststelle bewilligt werden. Unabhängig von der Ausscheidung des Gewässerraumes gelten anderweitige Abstandsvorschriften, insbesondere die ChemRRV.

Verzicht im
Einzelfall

Bei folgenden Gewässern wurde auf eine Ausscheidung der Gewässerräume verzichtet:

Lokalisation: Chopfchüssi, Chidliwald, Baholzwald

Begründung: Die Gewässer sind Rinnsale entlang des Waldrandes. Die sehr kleinen Gewässer haben kaum Vernetzungsfunktion. Extensive Bewirtschaftung und Verbot für Anlagen über Waldgesetzgebung gewährleistet.



Abb. 3: Verzicht auf Ausscheidung im Gebiet Chopfchüssi/Chidliwald/Baholzwald

Lokalisation: Altchidli

Begründung: Das Gewässer ist ein Rinnsal entlang des Waldrandes. Das sehr kleine Gewässer hat kaum Vernetzungsfunktion. Extensive Bewirtschaftung und Verbot für Anlagen über Waldgesetzgebung gewährleistet.

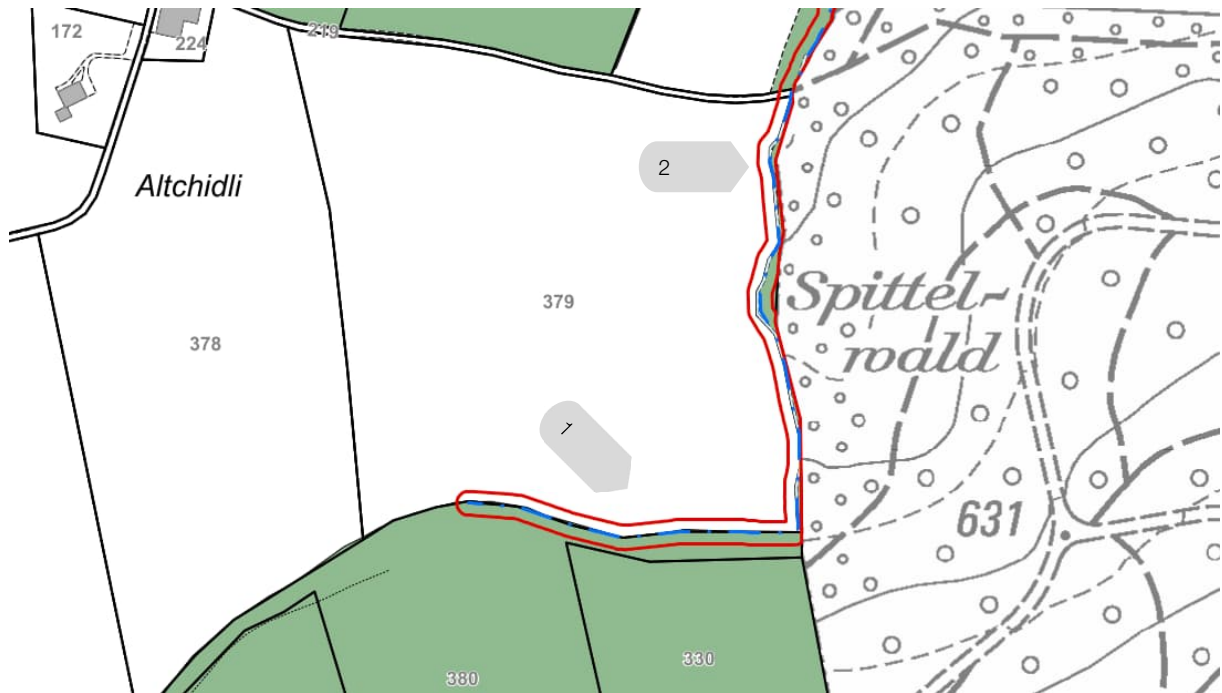


Abb. 4: Verzicht auf Ausscheidung im Gebiet Altchidli (Gemeindegrenze zu Mauensee)



Abb. 5: Trockenes Rinnsal im Gebiet Dreizwingewald (Fotostandort 1)



Abb. 6: Rinnsal im Gebiet Altchidli/Spittelwald (Fotostandort 2)

2.6. Spezialfall Ron

Ausgangslage

Vier Mitwirkungseingaben fordern eine Reduktion des Gewässerraumes der Ron, da diese kein natürliches Gewässer sei. Die Ron wurde Mitte des 19. Jahrhunderts zur Trockenlegung des Wauwilersees als Kanal künstlich errichtet. Sie entwässert das Gebiet des ehemaligen Wauwilersees sowie den Mauensee und dessen Einzugsgebiet. Entsprechend kommt ihr somit trotz ihres künstlichen Charakters eine natürliche Funktion der Entwässerung zu.

Auswirkungen Gewässerraum 22 m

Die Ron fliesst heute als Kunstbaute teilweise mehrere Meter unter dem anliegenden, landwirtschaftlich genutzten Terrain. Eine grossflächige Renaturierung ist auf Grund des Terrainverlaufs und des notwendigen Gefälles kaum zweckmässig und würde dazu führen, dass das Gebiet vernässt wird. Zudem wird der Unterlauf der Ron im Bauinventar BILU als «erhaltenswert» eingestuft. Der Hochwasserschutz ist gegeben. Die grosse Breite des Gewässerraumes von 22 m würden zu erheblichen Bewirtschaftungseinschränkungen und zum Verlust intensiv genutzter Landwirtschaftsfläche führen.

Vernetzung und moderne Melioration

Zurzeit läuft neben dem Vernetzungsprojekt Wauwilermoos noch die Vorstudie zur modernen Melioration in der Wauwiler Ebene. Auch dieses Projekt hat zum Ziel die vielfältigen Schutz- und Nutzinteressen in der Ebene nachhaltig zu gestalten. Es ist davon auszugehen, dass durch das Projekt weitere ha Landwirtschaftsflächen verloren gehen. Ein erster Zwischenbericht sieht im Bereich der Ron Vorrang- und Potenzialgebiete für die Landwirtschaft. Mit den ökologischen Aufwertungsmassnahmen aus dem Vernetzungsprojekt Wauwilermoos konnte die Qualität der Biodiversität bereits erhöht werden (vgl. Anhang 1 Mitwirkung). Die Verlegung heute extensiv bewirtschafteter Flächen könnte zu einer Gefährdung der heutigen Vernetzung führen und sich auch kontraproduktiv auswirken.

Vorschlag Neuberechnung

Vorgeschlagen wird daher nachfolgender Kompromissvorschlag, welcher eine geringere Ausscheidung des Gewässerraums entlang der Ron vorsieht. Die Bemessung der Gewässerraumausscheidung ist gemäss GschV davon abhängig, ob sich das Fließgewässer in einem Gebiet mit gewässerbezogenen Schutzzielen befindet oder nicht:

Fließgewässer in Gebieten mit gewässerbezogenen Schutzzielen (Art. 41a Abs. 1 GSchV)	
natürliche Gerinnesohlenbreite	Breite Gewässerraum
< 1 m	11 m
≥ 1 m bis 5 m	6 x nGSB + 5 m
> 5 m	nGSB + 30 m
in übrigen Gebieten (Art. 41a Abs. 2 GSchV)	
natürliche Gerinnesohlenbreite	Breite Gewässerraum
< 2 m	11 m
≥ 2 m bis 15 m	2.5 x nGSB + 7 m
> 15 m	kantonale Vorgabe

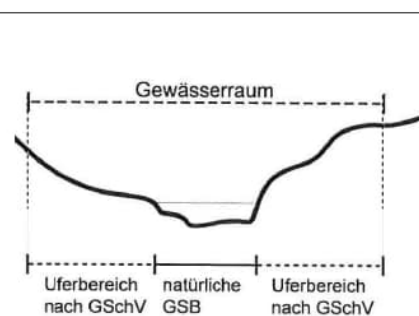


Abb. 7: Ausschnitt Richtlinien Gewässerraum im Kanton Luzern vom 1. März 2012

Schutzziele gegeben

Im vorliegenden Fall ist bei den Abschnitten des Ronkanals, welche durch das BLN Gebiet überlagert werden, ein Schutzziel vorhanden. Somit gilt eine Bemessung des Gewässerraums gemäss Art. 41a Abs. 1 GschV. Auf den übrigen Abschnitten der Ron gilt eine Bemessung der Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 2 GschV.

Bei der Ron handelt es sich um einen vor über 150 Jahren angelegten und teilweise als erhaltenswert eingestuften Kanal. Es besteht keine natürliche Gerinnsollenbreite. Die natürliche Gerinnsollenbreite entspricht somit dem IST-Zustand. Dies führt bei einer durchschnittlichen Breite des Ronkanals von 2.0 m zu folgenden Gewässerräumen: Gewässerabschnitt mit Schutzziel: $6 \times 2 \text{ m} + 5 \text{ m} = 17 \text{ m}$.

Keine natürliche Gerinnsollenbreite

Die Herleitung der genannten Gewässerraumbreiten führt dazu, dass sich der Gewässerraum weitgehend auf die bereits extensiv bewirtschafteten Böschungen beschränkt.

Fazit

2.7. Intensive/extensive Landwirtschaft

Die Nutzung von Gewässerraumflächen ist auf eine extensive Gestaltung und Bewirtschaftung beschränkt (Art. 41c Abs. 3 und 4 GschV). Von diesem Grundsatz kann in folgenden Ausnahmefällen abgewichen werden (intensive Landwirtschaft zulässig):

Ausnahmen der extensiven Landwirtschaft

2.7.1. Eindolungen (Art. 41c Abs. 6b GschV)

Im Gewässerraum über eingedolten Gewässerabschnitten bestehen keine Bewirtschaftungseinschränkungen.

Eindolungen

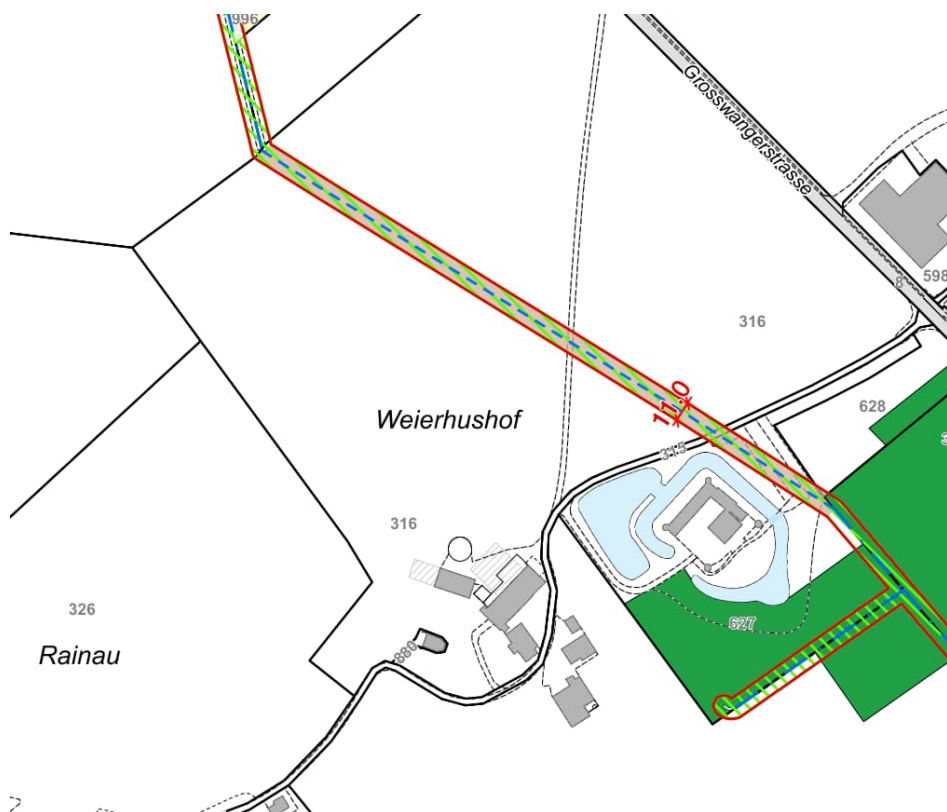


Abb. 8: Keine Bewirtschaftungseinschränkung bei Eindolung im Gebiet Weierhushof/Wasserschloss Wyher

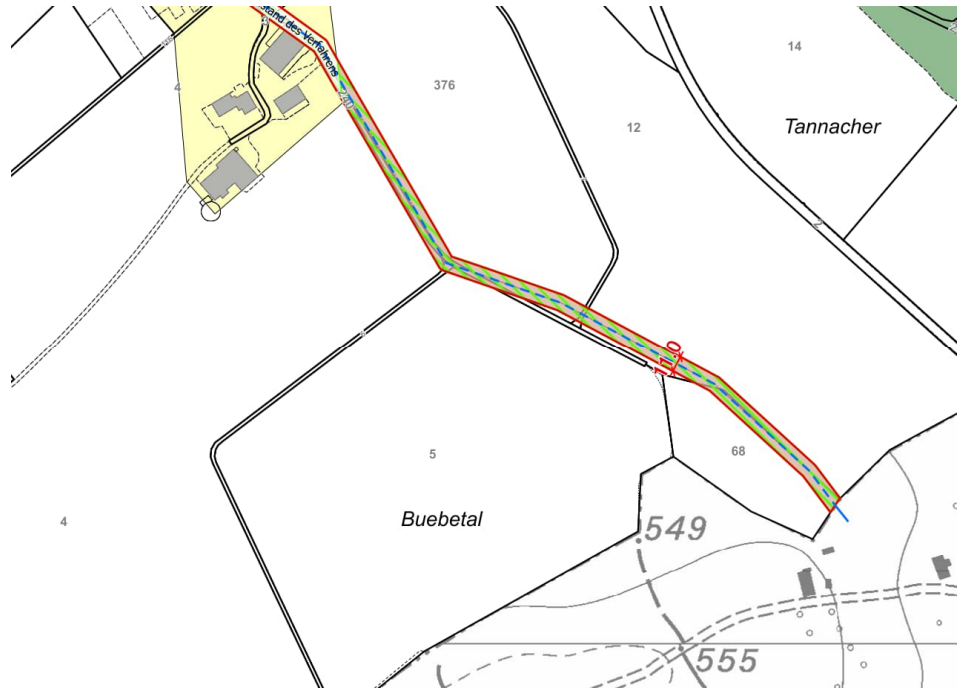


Abb. 9: Keine Bewirtschaftungseinschränkung bei Eindolung im Gebiet Tannacher (süd-östlich von Zuswil)



Abb. 10: Keine Bewirtschaftungseinschränkung bei Eindolung im Gebiet Matte (westlich von Zuswil)

2.7.2. Randstreifen (Art. 41c Abs. 4bis KGSchV)

Definition
Randstreifen

Reicht der Gewässerraum bei Strassen und Wegen mit einer Tragschicht oder bei Eisenbahnlinien entlang von Gewässern landseitig nur wenige Meter über die Verkehrsanlage hinaus, so kann die Behörde für den landseitigen Teil des Gewässerraums Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen bewilligen, wenn keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können. Diese Randstreifen bringen keinen wesentlichen Nutzen für Natur und Landschaft, da die Verkehrsanlage eine dominierende Barrierefunktion ausübt.

Randstreifen
Rotbach

In der Gemeinde Ettiswil betrifft diese Regelung die Rot im Abschnitt zwischen der Rotmatte und der Riedbrugg sowie im Gebiet Chrüz matt/Bilachere/Sässhof/Usserdorf.

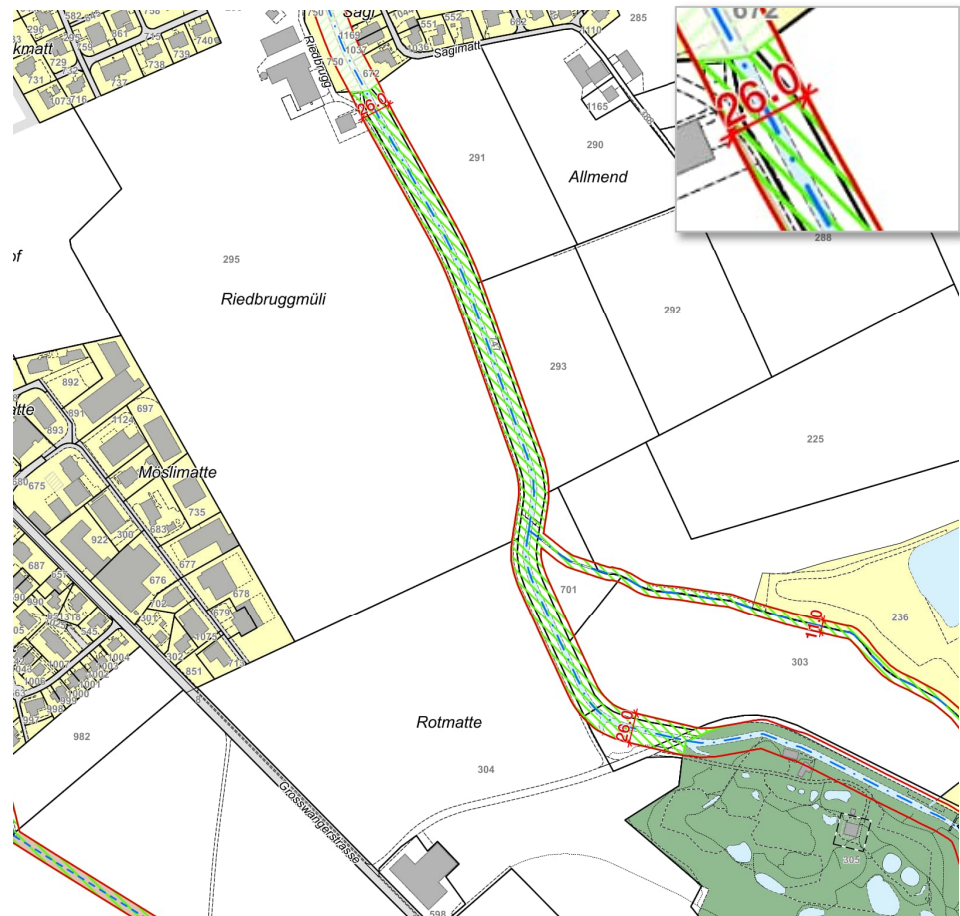


Abb. 13: Abschnitt der Rot mit einem Randstreifen ohne Bewirtschaftungseinschränkung im Gebiet Rotmatte und der Riedbrugg

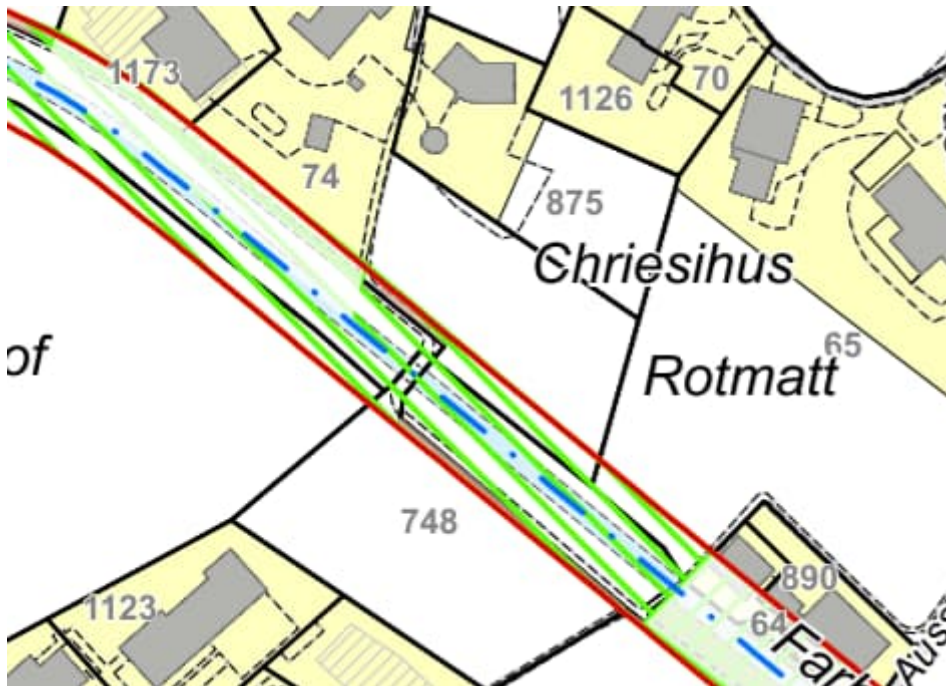


Abb. 14: Abschnitt der Rot mit zwei Randstreifen ohne Bewirtschaftungseinschränkung im Gebiet Bilachere/Sässhof/Usserdorf

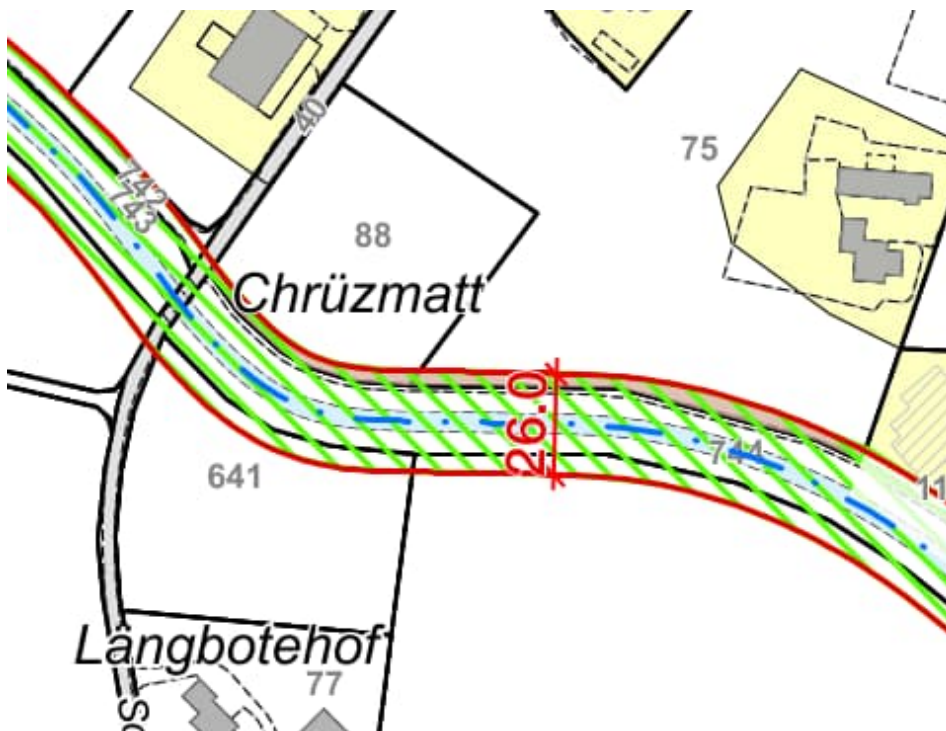


Abb. 15: Abschnitt der Rot mit einem Randstreifen ohne Bewirtschaftungseinschränkung im Gebiet Chrüz matt/Usserdorf.

2.8. Wigger

Definition grosse
Fließgewässer

Bei einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von mehr als 15 m oder generell bei grossen Fließgewässern (§ 11bbis und 11e KGSchV) legt der Kanton die Gewässerraumbreite fest. In der Gemeinde Ettiswil betrifft dies nur die Wigger, auf einem kurzen Abschnitt entlang der nordwestlichen Gemeindegrenze. Die Gewässerraumbreite beträgt hier 54 m (27 m beidseits ab Gewässerachse).

Uferbereich

Die Verpflichtung zur extensiven Bewirtschaftung geht jedoch nicht über einen Uferbereich von mehr als 15 m Breite hinaus, solange dies nicht durch ein Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsprojekt, durch Ufererosionen oder Ähnliches gefordert ist.

Baulinie
Gewässerraum-
festlegung

Die Gemeinde Ettiswil beschränkt die Freihaltezone Gewässerraum deshalb auf diesen Uferbereich auf eine Breite von 15 m ab Gewässerachse. Zusätzlich wird beidseits des Gewässers eine «Baulinie Gewässerraumfestlegung» ausgeschieden, um den Raum langfristig für allfällige Hochwasserschutz- oder Renaturierungsprojekte freizuhalten. Innerhalb der Baulinien sind nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen zulässig (nach Art. 41c Abs. 1 GSchV). Bewirtschaftungseinschränkungen gelten jedoch nur innerhalb der Freihaltezone Gewässerraum.

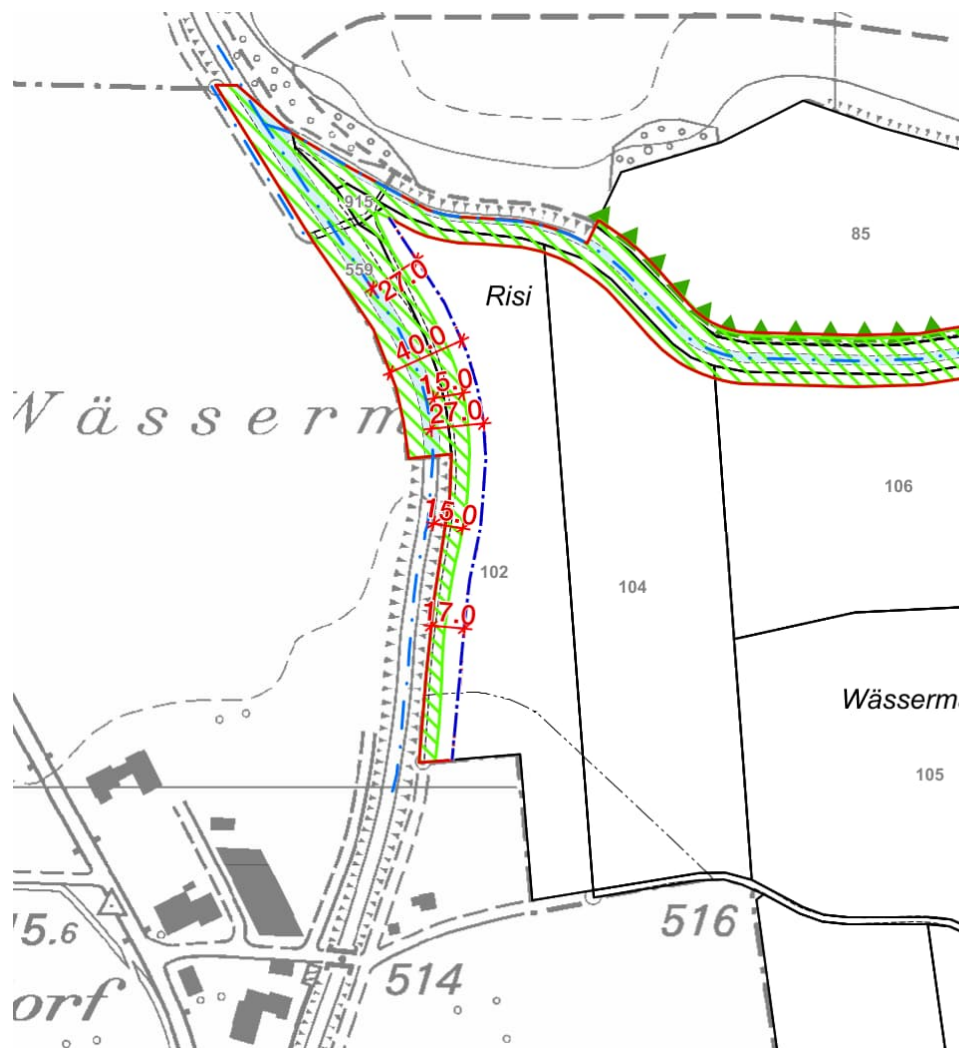


Abb. 16: Abschnitt der Wigger mit einer Baulinie Gewässerraumfestlegung (blau strichpunktiert)

3. ÄNDERUNG AKTUALISIERUNG NATUROBJEKTE

3.1. Vorhaben

Im Rahmen der 2021 beschlossenen Gesamtrevision und auch in deren Umsetzung resp. Anwendung wurde festgestellt, dass einige Naturobjekte nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten vor Ort entsprechen. Aus diesem Grund hat die Gemeinde in Zusammenarbeit mit den Eigentümern das Inventar überprüft und aktualisiert. Neben der Aktualisierung des Zonenplans mit der genauen Position der Naturobjekte wurde auch der Artikel 44 im Bau- und Zonenreglement zu den Naturobjekten neu formuliert und das Inventar im Anhang 6 bereinigt. Mit der Anpassung resp. der Präzisierung des BZR Artikels 44 wird der Umgang mit dem Inventar klar geregelt.

Ausgangslage

3.2. Anpassung Zonenplan

Alle Naturobjekte wurden mit der Situation vor Ort abgeglichen und bei Bedarf gelöscht, verschoben oder neu eingezeichnet.

Anpassung Zonenplan

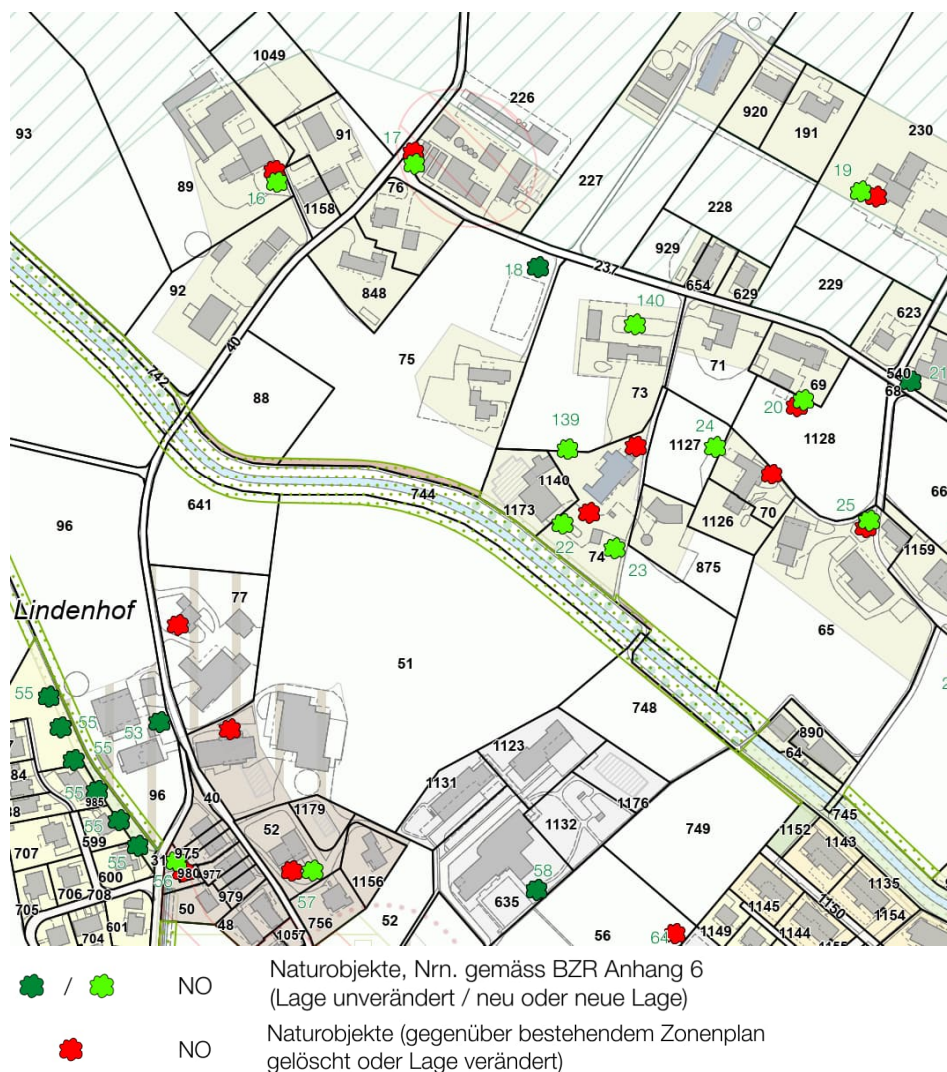


Abb. 17: Ausschnitt Änderungen am Zonenplan Gewässerräume ausserhalb Bauzone und Naturobjekte

3.3. Anpassung Bau- und Zonenreglement

Anpassung BZR

Artikel 44 Naturobjekte (NO) (~~neu, gestrichen~~)

- ~~1) Die Naturobjekte gemäss Anhang 6 dieses Reglements sind an ihrem Standort zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Abgehende Einzelbäume sind durch stand-ortgerechte, einheimische Einzelbäume zu ersetzen. Der Gemeinderat bezeichnet und entlässt Naturobjekte nach Anhören von Fachleuten sowie der Eigentümer in einem Inventar, das auf der Gemeindekanzlei öffentlich aufliegt und alle fünf Jahre nachgeführt wird.~~
- ~~2) Der Gemeinderat kann an die Kosten für den Ersatz markanter Einzelbäume Beiträge entrichten. Die im Zonenplan bezeichneten und im Anhang 6 aufgelisteten Naturobjekte sind an ihrem Standort zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.~~
- ~~3) Wird ein überwiegendes Interesse an der Veränderung oder Beseitigung eines Naturobjektes nachgewiesen, kann der Gemeinderat eine entsprechende Bewilligung mit der Auflage erteilen, dass in der unmittelbaren Umgebung auf Kosten des Eigentümers innert sechs Monaten nach Fällung gleichwertiger Ersatz gepflanzt wird. Dabei gilt folgendes Vorgehen:
 - ~~a. Baum darf gefällt werden: Pflanzung eines standortgerechten, einheimischen Einzelbaumes mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, gemessen 1 m ab Boden durch Grundstückseigentümer.~~
 - ~~b. Hat der Grundstückseigentümer nachweislich keine Möglichkeit zur Ersatzpflanzung in der unmittelbaren Umgebung oder auf eigenem Grundstück, so kann er eine Ersatzzahlung von CHF 1'000.00 in den Gemeindebaumfond leisten.~~
 - ~~c. Bei einem natürlichen Abgang eines Baumes (z. B. durch Blitz oder Sturm) beteiligt sich die Gemeinde mit 50 %, aber maximal mit CHF 800.00, an den Kaufkosten der Ersatzpflanzung (Stammumfang von mindestens 18 cm, gemessen 1 m ab Boden).~~~~
- ~~4) Zweck Gemeindebaumfond: Mit den Mitteln aus dem Fonds finanziert die Gemeinde die Pflanzung einheimischer, standortgerechter Bäume auf dem Gemeindegebiet. Diese werden ins Bauminventar aufgenommen.~~
- ~~5) Beiträge für die Ersatzpflanzung markanter Einzelbäume, Schutz und Nutzung der Naturobjekte, der Umgebungsschutz sowie die Höhe von Pflegebeiträgen und die Abgeltung allfälliger Mindererträge können vom Gemeinderat durch vertragliche Vereinbarungen, Verfügungen oder Schutzverordnungen mit dem Grundstückbesitzer geregelt werden.~~
- ~~6) Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Pflege gemäss der kantonalen Verordnung zum Schutze der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen bzw. dem Wasserbaugesetz bleibt gewährleiste~~

Anpassung BZR
Anhang

Auch der dazugehörige Anhang 6 wurde gemäss Zonenplan überarbeitet und aktualisiert (vgl. Dokument Änderung am Bau- und Zonenreglement Naturobjekte).

3.4. Beurteilung und Fazit

Beurteilung und
Fazit

Durch die Aktualisierung und die klare Präzisierung der Bestimmungen wird für die Gemeinde wie aber auch für die Eigentümerschaft Klarheit und Transparenz im Umgang mit den Naturobjekten geschaffen.

4. ÄNDERUNG SONDERBAUZONE GISHUBEL

4.1. Vorhaben

Im Rahmen der Gesamtrevision wurde festgestellt, dass das Grundstück Nr. 1040 als Lagerfläche für die angrenzende Kiesverarbeitung und Betonaufbereitung verwendet wird. Der südliche Teil des Grundstücks (rote Umrandung) befindet sich heute in der Landwirtschaftszone und lässt eine solche Nutzung nicht zu.

Ausgangslage



Abb. 18: Orthofoto mit rotem Bereich, welcher sich in der Landwirtschaftszone befindet (Geoportal)

In der kantonalen Vorprüfung zur Gesamtrevision wurde deshalb seitens Kanton die Einzonung in die Sonderbauzone Gishubel gefordert. Da die Einzonung entlang des Buechwalds führt, musste in diesem Bereich die statische Waldgrenze vor Ort bestimmt werden. Bei der Erarbeitung und Ausscheidung der statischen Waldgrenze wurde festgestellt, dass die Erschliessungsstrasse zwischen Wald und Kiesverarbeitungsareal nicht entlang der statischen Waldgrenze führt und auch nicht gemäss den Plänen des ausgeführten Bauwerks erstellt wurde. Aus diesem Grund verzögerte sich die Bereinigung in diesem Bereich und konnte zeitlich nicht im Rahmen der Gesamtrevision bereinigt werden. In der Zwischenzeit konnte eine Einigung zwischen Eigentümer, Gemeinde und Kanton gefunden und die statische Waldgrenze definiert werden. Zusätzlich wurde auf der Seite der Gemeinde Grosswangen entlang der Gemeindegrenze eine Hecke angepflanzt. Die Pläne des ausgeführten Bauwerks wurden überarbeitet und nochmals eingereicht. Auf dem neu eingezonten Lagerplatz darf ausschliesslich unbelastetes- bzw. unverschmutztes Kies- und Betonmaterial abgelagert werden. Für Aufbereitungsanlagen- und Zwischenlager für mineralische Recyclingbaustoffe ist eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie erforderlich.

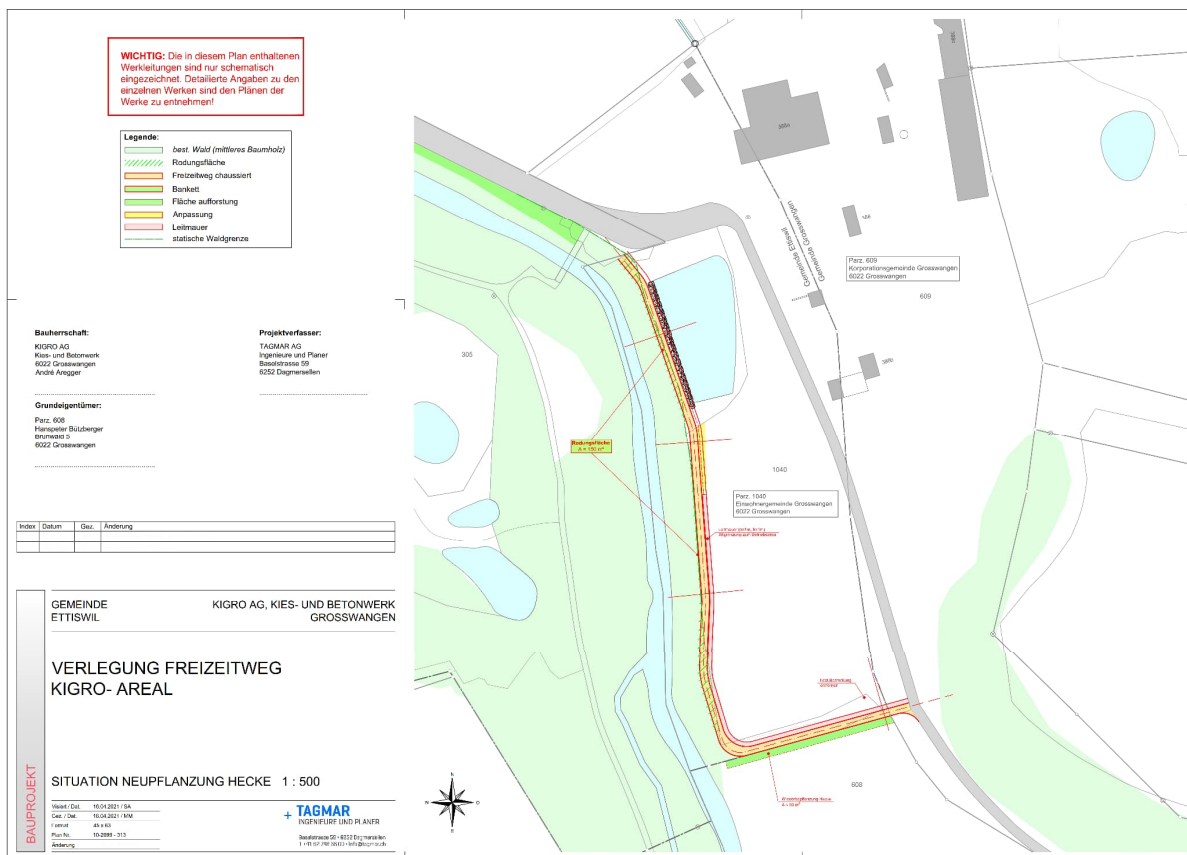
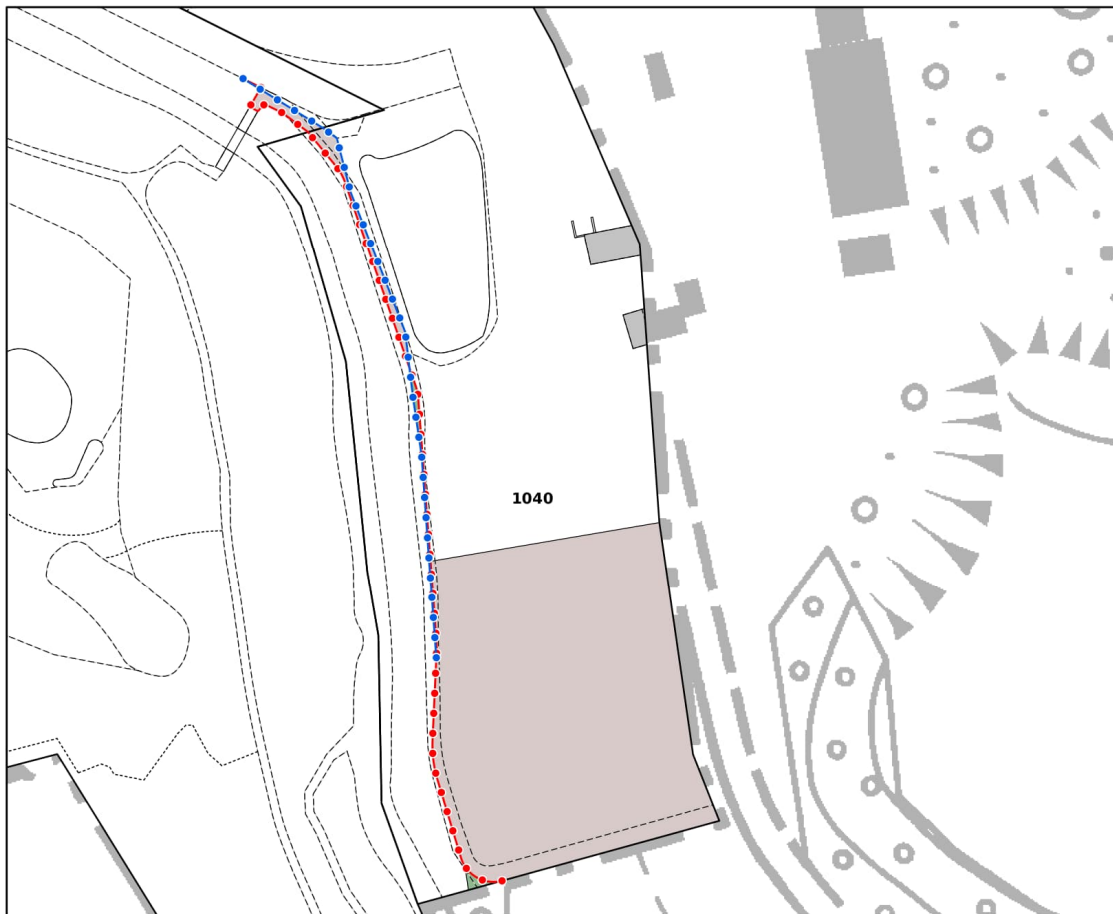


Abb. 19: Plan des ausgeführten Bauwerks (Tagmar)

4.2. Anpassung Zonenplan

Anpassung
Zonenplan

Die bereits bestehende Lagerfläche (2'380 m²) auf dem südlichen Bereich des Grundstücks Nr. 1040 soll von der Landwirtschaftszone in die Sonderbauzone Gishubel eingezont werden. Im Rahmen der Waldfeststellung und aufgrund der ausgeführten Pläne des Bauwerks ändert die statische Waldgrenze auf der ganzen Länge und führt zu kleineren Abweichungen im Bereich Wald und Sonderbauzone. Da die neu gepflanzte Hecke sich auf dem Gemeindegebiet von Grosswangen befindet, muss sie im Rahmen der dortigen Gesamtrevision in den Zonenplan aufgenommen werden.



Bauzonen

 Sonderbauzone Gishubel

Information

 Statische Waldgrenze

 Wald

 Statische Waldgrenze aufzuheben

Änderungen am Zonenplan:

Einzonung von 2'380 m² von der Landwirtschaftszone in die Sonderbauzone Gishubel.

Einzonung von 125 m² vom Wald in die Sonderbauzone Gishubel.

Auszonung von 13 m² von der Sonderbauzone Gishubel in den Wald.

Umzonung von 11 m² von der Landwirtschaftszone in den Wald.

Anpassung der statischen Waldgrenze (gem. Plan Waldfeststellung, separates Verfahren).

Abb. 20: Ausschnitt Änderungen am Zonenplan, Stand «Differenz»

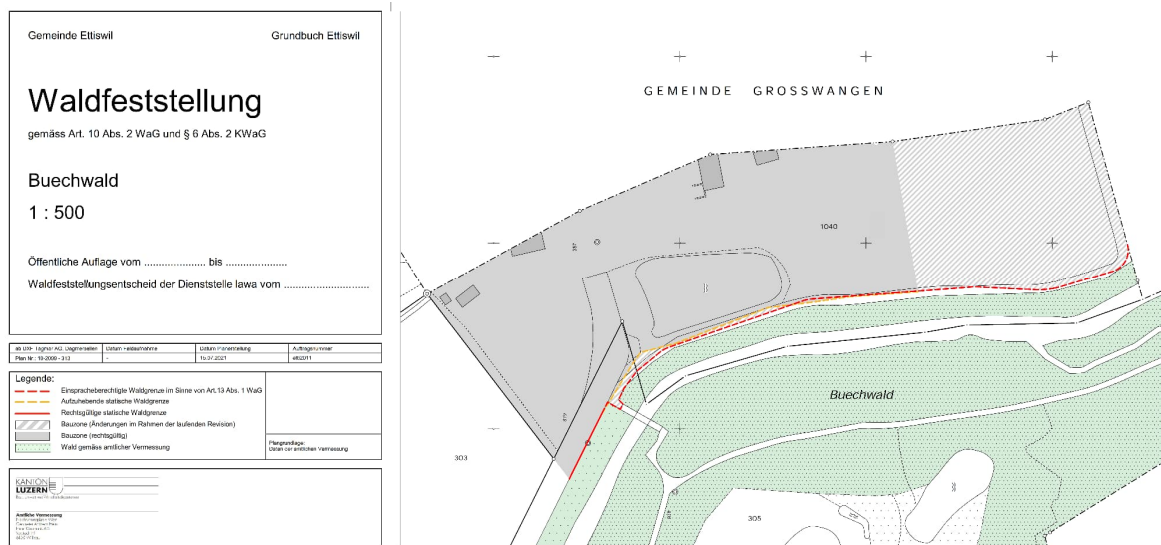


Abb. 21: Plan Waldfeststellung (Heini Geomatik AG)

4.3. Beurteilung

Von der vorliegenden Planung sind folgende Sachthemen betroffen:

Sachthemen	nicht relevant	relevant	Kapitel
Haushälterische Bodennutzung	x ¹⁾		
Eingliederung in die Landschaft/Landschaftsschutz	x ²⁾		
Landwirtschaft und Fruchtfolgeflächen	x ³⁾		
Schutzobjekte Denkmalpflege	x ⁴⁾		
Verkehrsaufkommen, Erschliessung und Parkierung	x ⁵⁾		
Lärmschutz (Emissionen und Immissionen)	x ⁶⁾		
Wald und bestockte Flächen		x	4.3.1
Wildtierkorridore		x	4.3.2
Gewässerraum-Freihaltung	x ⁷⁾		
Grundwasserschutz/Siedlungsentwässerung	x ⁸⁾		
Schutz vor Naturgefahren (Gefahrenkarte, Massnahmen)	x ⁹⁾		
NIS-Verordnung	x ¹⁰⁾		
Störfallverordnung	x ¹¹⁾		
Altlasten und Energie	x ¹²⁾		
Mehrwertausgleich		x	4.3.3

- 1) Die Nutzung des Bodens bleibt sich gleich.
- 2) Keine Veränderung der Landschaft/des Landschaftsschutzes.
- 3) Es ist keine Landwirtschaft/keine Fruchtfolgeflächen betroffen.
- 4) Es sind keine Schutzobjekte der Denkmalpflege betroffen.
- 5) Es entsteht kein Mehrverkehr.
- 6) Es entstehen keine zusätzlichen Emissionen und Immissionen.
- 7) Es ist kein Gewässer betroffen.
- 8) Die Themen Grundwasserschutz und Siedlungsentwässerung sind nicht betroffen.
- 9) Keine Veränderung der heutigen Situation in Bezug auf die Naturgefahren.
- 10) Die NIS-Verordnung ist nicht betroffen.
- 11) Die Störfallverordnung ist nicht betroffen.
- 12) Es sind keine Altlasten bekannt auf dem Areal. Der Umgang mit dem Thema Energie bleibt unverändert.

4.3.1. Wald und bestockte Fläche

Die rechtlich nicht gänzlich bereinigte Situation zwischen Strasse und Wald wird auf Zusehen der Gemeinde hin toleriert. Bei einer Änderung der Ausgangslage muss die Strasse und der Wald auf die statische Waldgrenze gelegt werden. Das Vorgehen wurde mit der Dienststelle lawa vorbesprochen.

Beurteilung

4.3.2. Wildtierkorridor

Der neu eingezonte Bereich ist mit einem Wildtierkorridor überlagert. Die Überlagerung wird belassen, da sich an der Nutzung des Grundstücks nichts verändert.

Beurteilung

4.3.3. Mehrwertausgleich

Die vorliegende Einzonung ist auf Antrag des Kantons aus dem Vorprüfungsbericht zur Gesamtrevision entstanden. An der konkreten Nutzung vor Ort erfolgt keine Änderung. Aus diesem Grund entsteht hier auch kein Mehrwert.

Beurteilung

4.4. Fazit

Mit der Einzonung wird eine über Jahre bestehende Situation in den planungsrechtlich korrekten Zustand überführt. Es ändert sich vor Ort nichts an der heutigen Situation. Die geringfügige Differenz zwischen statischer Waldgrenze und dem bestehenden Weg muss bei einer nächsten Anpassung seitens Eigentümerschaft bereinigt werden.

Fazit

5. ÄNDERUNG DORFZONE AUSSERDORF

5.1. Vorhaben

Ausgangslage

Die Eigentümerschaft des Grundstücks Nr. 73 möchte eine Arrondierung auf ihrem Grundstück mit der Dorfzone Ausserdorf und der Landwirtschaftszone vornehmen. Mit der Ein- und Auszonung soll die bauliche Situation vor Ort übernommen und die Möglichkeit zur Abparzellierung zweier Grundstücke geschaffen werden. Die Anpassung ist eine technische Bereinigung.

5.2. Anpassung Zonenplan

Anpassung
Zonenplan

Es werden 62 m² eingezont und 78 m² ausgezont.

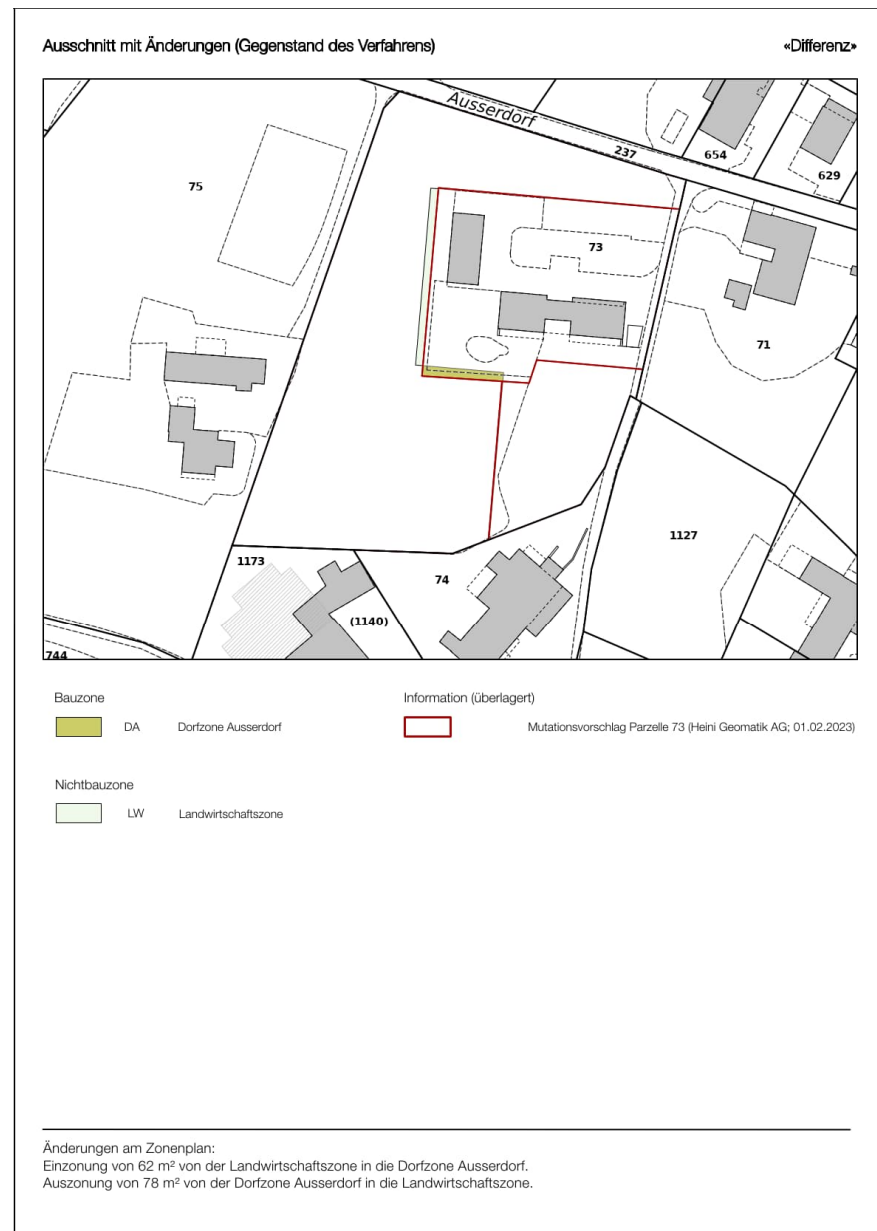


Abb. 22: Ausschnitt Änderungen am Zonenplan, Stand «Differenz»

5.3. Beurteilung

Von der vorliegenden Planung sind folgende Sachthemen betroffen:

Sachthemen	nicht relevant	relevant	Kapitel
Haushälterische Bodennutzung	x ¹⁾		
Eingliederung in die Landschaft/Landschaftsschutz		x	5.3.1
Landwirtschaft und Fruchtfolgeflächen		x	5.3.2
Schutzobjekte Denkmalpflege		x	5.3.3
Verkehrsaufkommen, Erschliessung und Parkierung	x ²⁾		
Lärmschutz (Emissionen und Immissionen)	x ³⁾		
Wald und bestockte Flächen	x ⁴⁾		
Wildtierkorridore	x ⁵⁾		
Gewässerraum-Freihaltung	x ⁶⁾		
Grundwasserschutz/Siedlungsentwässerung	x ⁷⁾		
Schutz vor Naturgefahren (Gefahrenkarte, Massnahmen)	x ⁸⁾		
NIS-Verordnung	x ⁹⁾		
Störfallverordnung	x ¹⁰⁾		
Altlasten und Energie	x ¹¹⁾		
Mehrwertausgleich	x ¹²⁾		

1) Die Grösse der Bauzone wird kleiner.

2) Es entsteht kein zusätzliches Verkehrsaufkommen. Die Erschliessung und Parkierung bleiben sich gleich.

3) Es entstehen keine zusätzlichen Emissionen und Immissionen.

4) Es ist kein Wald und keine bestockte Fläche betroffen.

5) Es ist kein Wildtierkorridor betroffen.

6) Es ist kein Gewässer betroffen.

7) Die Themen Grundwasserschutz und Siedlungsentwässerung sind nicht betroffen.

8) Keine Veränderung der Gefahrenstufe.

9) Die NIS-Verordnung ist nicht betroffen.

10) Die Störfallverordnung ist nicht betroffen.

11) Es sind keine Altlasten bekannt auf dem Areal. Der Umgang mit dem Thema Energie bleibt unverändert.

12) Es entsteht kein Mehrverkehr, da die Bauzone verkleinert wird.

5.3.1. Eingliederung in die Landschaft/Landschaftsschutz

Die Ein- resp. Auszonung befindet sich am Zonenrand und liegt ausserhalb des BLN-Gebietes. Da die Bauzone flächenmässig verkleinert wird und in unmittelbarer Nähe erfolgt, entsteht keine Verschlechterung der Situation. Beurteilung

5.3.2. Landwirtschaft und Fruchtfolgeflächen

Die Fläche von 62 m² resp. 78 m² kann als Kleinstfläche bezeichnet werden und muss nicht FFF-kompensiert werden. Beurteilung

5.3.3. Schutzobjekt Denkmalpflege

Das benachbarte erhaltenswerte Gebäude wird durch die Änderung nicht tangiert. Beurteilung

5.4. Fazit

Fazit

Mit der Ein- resp. Auszonung kann das Grundstück Nr. 73 sinnvoll abparzelliert werden. Die Anpassung ist eine technische Bereinigung. Es stehen keine übergeordneten Interessen entgegen.

6. ÄNDERUNG VERKEHRSZONE ALTWEG

6.1. Vorhaben

Die Abteilung Baubewilligung des Kantons Luzern hat mit Schreiben vom 10. März 2023 mitgeteilt, dass das Grundstück Nr. 570 zurzeit nicht über die Bauzone erschlossen wird, sondern über die Landwirtschaftszone. Dies ist der Abteilung im Rahmen der Baugesuchsprüfung zum Anbau/Sanierung Wohnhaus auf dem Grundstück Nr. 570 aufgefallen. Mit dieser technischen Bereinigung soll das bereits heute über die Parzelle Nr. 238 erschlossene Grundstück, rechtlich in den Zonenplan überführt werden.

Ausgangslage

6.2. Anpassung Zonenplan

Es werden 133 m² von der Landwirtschaftszone und 86 m² vom übrigen Gebiet A in die Verkehrszone überführt. Die überlagerte Landschaftsschutzzone wird um den Bereich der Landwirtschaftszone um 133 m² reduziert.

Anpassung
Zonenplan

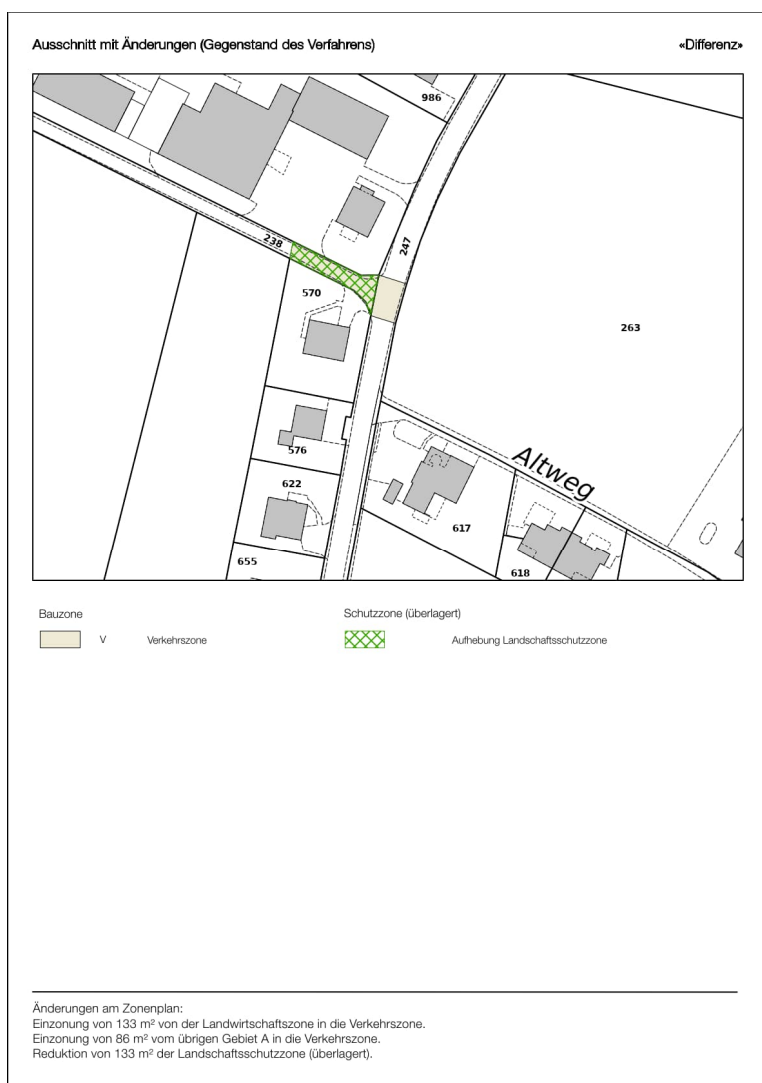


Abb. 23: Ausschnitt Änderungen am Zonenplan, Stand «Differenz»

6.3. Beurteilung

Von der vorliegenden Planung sind folgende Sachthemen betroffen:

Sachthemen	nicht relevant	relevant	Kapitel
Haushälterische Bodennutzung		x	6.3.1
Eingliederung in die Landschaft/Landschaftsschutz		x	
Landwirtschaft und Fruchtfolgeflächen		x	
Schutzobjekte Denkmalpflege		x	
Verkehrsaufkommen, Erschliessung und Parkierung		x	
Lärmschutz (Emissionen und Immissionen)		x	
Wald und bestockte Flächen	x ¹⁾		
Wildtierkorridore	x ²⁾		
Gewässerraum-Freihaltung	x ³⁾		
Grundwasserschutz/Siedlungsentwässerung	x ⁴⁾		
Schutz vor Naturgefahren (Gefahrenkarte, Massnahmen)	x ⁵⁾		
NIS-Verordnung	x ⁶⁾		
Störfallverordnung	x ⁷⁾		
Altlasten und Energie	x ⁸⁾		
Mehrwertausgleich	x ⁹⁾		

1) Es ist kein Wald und keine bestockte Fläche betroffen.

2) Es ist kein Wildtierkorridor betroffen.

3) Es ist kein Gewässer betroffen.

4) Die Themen Grundwasserschutz und Siedlungsentwässerung sind nicht betroffen.

5) Es erfolgt keine Änderung in Bezug auf den Schutz vor Naturgefahren.

6) Die NIS-Verordnung ist nicht betroffen.

7) Die Störfallverordnung ist nicht betroffen.

8) Es sind keine Altlasten bekannt auf dem Areal. Der Umgang mit dem Thema Energie bleibt unverändert.

9) Es erfolgt kein Mehrwert.

6.3.1. Relevante Sachthemen

Beurteilung

Durch die Einzonung der Strasse auf dem Grundstück Nr. 238 sind theoretisch einige Sachthemen betroffen. Da aber die einzuzonende Fläche bereits heute der Erschliessung und dem Verkehr dient, ergibt sich keine Veränderung. Es kann von einer technischen Bereinigung ohne negative Auswirkungen ausgegangen werden.

6.4. Fazit

Fazit

Mit der Einzonung der Strasse, kann den übergeordneten rechtlichen Anforderungen genüge getragen werden. Die Anpassung ist eine technische Bereinigung. Es stehen keine übergeordneten Interessen entgegen.

7. PRÄZISIERUNG/ERGÄNZUNG ZONE FÜR SPORT- UND FREIZEITANLAGEN VORDERE BRESTENEGG NR. 2

7.1. Vorhaben

Die Zone für Sport- und Freizeitanlagen ist für die Haltung von Pferden und dem Betreiben von Pferdesport ausgelegt. In der Zone befinden sich die Grundstücke Nrn. 363, 1116, 1117 und 1118. Die vier Grundstücke gehören zwei verschiedenen Eigentümerschaften. Die Eigentümerschaft des Grundstücks Nr. 363 hat im Rahmen der Mitwirkung einen Antrag zur Präzisierung/Ergänzung der Zonenbestimmung gestellt. Im Jahre 2018 wurde der Eigentümerschafts des Grundstücks Nr. 363 durch die kommunale- und kantonale Bewilligungsbehörde die Bewilligung für die Umnutzung vom bestehenden Schweinestall in einen Hofladen mit entsprechenden Verarbeitungsräumen und dem Einbau von Pferdeboxen in die bestehende Remise, erteilt. Zwischenzeitlich konnte die Eigentümerschaft eine grosse Kundschaft aufbauen, welche im Hofladen die auf den Betriebsflächen produzierten, geernteten und verarbeiteten Produkte kaufen. Im Rahmen einer Prüfung der Möglichkeiten zur Entwicklung des Betriebs und den dafür benötigten Infrastrukturanlagen hat sich herausgestellt, dass dafür geeignete Infrastrukturanlagen wie Kühl-, Verarbeitungs- und Lagerräume fehlen. Es wurde auch festgestellt, dass aufgrund der aktuellen Bestimmungen eine anderweitige Nutzung, als für Pferde oder für Tätigkeiten, die in Verbindung mit dem Pferdesport stehen, nicht möglich ist.

Ausgangslage

7.2. Anpassung Bau- und Zonenreglement

Damit der Betrieb künftig die bestehenden Bauten und Anlagen gemäss Beschrieb nutzen kann, müssen die Zonenbestimmungen im Anhang 4 BZR für die Parzelle Nr. 363 entsprechend bereinigt und angepasst werden. Mit der Ergänzung «Events-Gästebetreuung, Kurse, Lagerung, Verarbeitung von Hofprodukten» wird die Voraussetzung geschaffen, die bestehenden Bauten und Anlagen im Sinne einer Mehrfachnutzung zu verwenden. Von Seiten Eigentümerschaft wird beabsichtigt:

Anpassung BZR

- Dass künftig den Nutzern der angrenzenden Pferdeanlagen eine Übernachtungsmöglichkeit angeboten werden kann
- Kurse für die Verarbeitung von hofeigenen Produkten durchzuführen
- Seminare für Interessierte am Reitsport, Landwirtschaft, usw. anzubieten
- Kurse zur Herstellung von Geschenkartikeln mit Produkten aus der Landwirtschaft zu organisieren
- Die Lagerung und Verarbeitung von Ernteprodukten aus der Landwirtschaft zu ermöglichen.

Neben der erwähnten Ergänzung wurde das bestehende Pferdekarsussell vom Grundstück Nr. 363 abparzelliert und zum Grundstück Nr. 1117 geschlagen. Aus diesem Grund werden die Bestimmungen auch in diesem Bereich bereinigt (Verschiebung «bestehendes Pferdekarsussell» im Anhang 4 BZR vom Grundstück Nr. 363 zum Grundstück Nr. 1117).

Weiter wünschen sich die Eigentümerschaften eine klare Trennung der Nutzung. Aus diesem Grund soll die Zone in 2a und 2b unterteilt werden. Eine inhaltliche Änderung erfolgt dadurch aber nicht.

ANHANG 4: NUTZUNG IN DER ZONE FÜR SPORT- UND FREIZEITANLAGEN (VERBINDLICH) (neu, gestrichen)

Nr.	Gebietsbezeichnung	Nutzweise
2a	Vordere Brestenegg	<u>Parz. 1117, 1118</u> Zulässig sind: – Reithalle inkl. Stallungen und Aussenanlagen für den Pferdesport, ~~bestehendes Pferdekarrussell~~ – Parkierungsanlagen – Wohnmöglichkeiten für das betrieblich an den Standort gebundene Personal, 4 Gästezimmer für Kursbesucher und Reitferien, Theorieraum, Kleiner Reitshop, Cafeteria <u>Parz. 1116</u> Zulässig sind: – Aussenanlagen für den Pferdesport – Parkierungsanlagen Nicht zulässig sind: – Hochbauten
2b	Vordere Brestenegg	<u>Parz. 363</u> Zulässig sind: – Bestehende Pferdestallungen, ~~bestehendes Pferdekarrussell~~, Sandplatz – Events-, Gästebetreuung, Kurse, Lagerung, Verarbeitung von Hofprodukten Nicht zulässig sind: – Neue Hochbauten

7.3. Anpassung Zonenplan

Anpassung
Zonenplan

Um die Nutzungsunterteilung innerhalb der Zone für Sport- und Freizeitanlagen klarer im Plan aufzuzeigen, soll die Zone nach Eigentümerschaft resp. Parzelle in 2a und 2b unterteilt werden. Diese Änderung führt zu keiner inhaltlichen Änderung, sondern führt auf dem Plan zu einer eindeutigen Unterteilung der Zone.

1. Bauzonen

 SF Zone für Sport- und Freizeitanlagen

5. Weitere Festlegungen (überlagert)

 Zonenabgrenzung

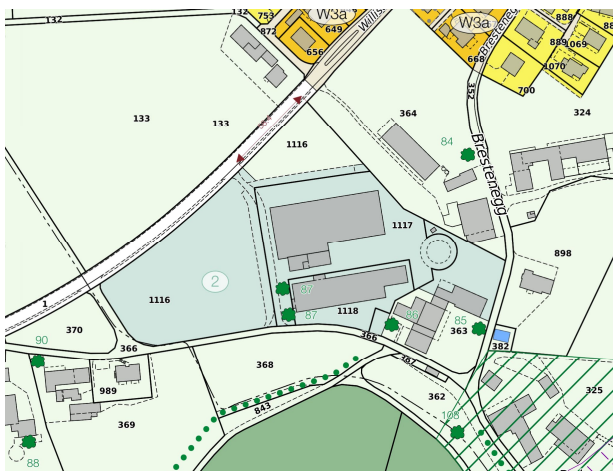


Abb. 24: Zonenplan Stand heute

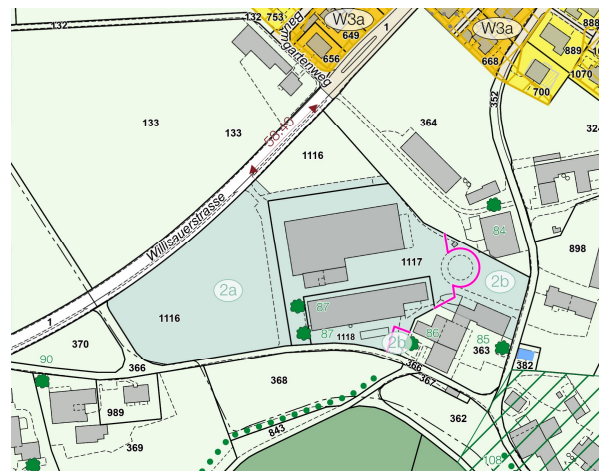


Abb. 25: Zonenplan Stand neu

7.4. Beurteilung

Von der vorliegenden Planung sind folgende Sachthemen betroffen:

Sachthemen	nicht relevant	relevant	Kapitel
Haushälterische Bodennutzung		x	7.4.1
Eingliederung in die Landschaft/Landschaftsschutz		x	
Landwirtschaft und Fruchtfolgeflächen	x ¹⁾		
Schutzobjekte Denkmalpflege		x	7.4.1
Verkehrsaufkommen, Erschliessung und Parkierung		x	7.4.2
Lärmschutz (Emissionen und Immissionen)		x	
Wald und bestockte Flächen	x ²⁾		
Wildtierkorridore	x ³⁾		
Gewässerraum-Freihaltung	x ⁴⁾		
Grundwasserschutz/Siedlungsentwässerung		x	7.4.3
Schutz vor Naturgefahren (Gefahrenkarte, Massnahmen)		x	
NIS-Verordnung	x ⁵⁾		
Störfallverordnung		x	7.4.4
Altlasten und Energie	x ⁶⁾		
Mehrwertausgleich	x ⁷⁾		

1) Da sich die Änderung innerhalb der Bauzone befindet, ist keine Landwirtschaft und auch keine Fruchtfolgefläche betroffen.

2) Es ist kein Wald und keine bestockte Fläche betroffen.

3) Es ist kein Wildtierkorridor betroffen.

4) Es ist kein Gewässer betroffen.

5) Die NIS-Verordnung ist nicht betroffen.

6) Es sind keine Altlasten bekannt auf dem Areal. Der Umgang mit dem Thema Energie bleibt unverändert.

7) Es erfolgt kein Mehrwert.

7.4.1. Haushälterische Bodennutzung/Eingliederung in die Landschaft/Schutzobjekte Denkmalpflege

Mit der Ergänzung und Präzisierung/Bereinigung der Nutzung kann innerhalb der bestehenden Bauzone eine Mehrfachnutzung ermöglicht werden. Neue Gebäude sind weiterhin auf dem Grundstück Nr. 363 nicht erlaubt. Das bedeutet die Ergänzung der möglichen Nutzungen führt lediglich zu einer Veränderung im eingezonten Bereich des Teilgebäudes Nr. 17h. Mit dem Boden kann somit haushälterisch umgegangen werden, die Eingliederung in die Landschaft/Landschaftsschutz und die Eingliederung in Bezug auf das Schutzobjekt vis-à-vis der Strasse (Kornspeicher Nr. 17a) bleiben unverändert.

Beurteilung

7.4.2. Verkehrsaufkommen/Erschliessung/Parkierung/Lärmschutz (Emissionen und Immissionen)

Durch die Ermöglichung weiterer Nutzungen innerhalb des bestehenden Teilbereichs des Gebäudes Nr. 17h erfolgt ein zusätzliches Verkehrsaufkommen. Das Verkehrsaufkommen kann durch die bestehenden Parkieranlagen komplett abgedeckt werden. Es entstehen somit keine zusätzlichen Erschliessungs- und Parkierungsflächen. Die Eigentümerschaft rechnet mit jährlich zwölf Anlässen (im Schnitt einmal pro Monat) mit jeweils 10-15 Personen. Im Bereich Gästebetreuung sind

Beurteilung

aktuell max. zwei Zimmer geplant. Für die Belegung dieser beiden Zimmer wird von je 50 Übernachtungen pro Jahr ausgegangen (total 100 Übernachtungen pro Jahr). Für den Umsatz des Hofladens wird von einer Steigerung um $\frac{1}{4}$ ausgegangen. Das würde zu einer verkehrlichen Zunahme von 1-2 Autos pro Werktag führen. Da mit nur einer leichten verkehrlichen Zunahme zu rechnen ist, die Emissionen punktuell einmal pro Monat zunehmen werden und die Erschliessungs- und Parkierungsflächen sich gleich bleiben, erfolgt mit der vorliegenden Teilrevision eine verträgliche Änderung.

7.4.3. Grundwasserschutz/Schutz vor Naturgefahren

Beurteilung

Das Areal befindet sich wie ein Grossteil des Siedlungsgebietes von Ettiswil im Gewässerschutzbereich Au. Baulichen Veränderungen dürfen das nutzbare Grundwasservorkommen nicht tangieren. Weiter ist eine Restgefährdung durch Hochwasser auf dem Areal auszumachen. Bei baulichen Veränderungen muss dies berücksichtigt werden. Beide Vorgaben können aber auch nach der vorliegenden Teilrevision eingehalten werden. Die Gemeinde ist an der Überarbeitung des generellen Entwässerungsplans (GEP). Änderungen im Rahmen der vorliegenden Revision werden berücksichtigt und fliessen in die überarbeiteten Unterlagen ein.

7.4.4. Störfallverordnung

1. Beurteilung

Die Zone für Sport- und Freizeitanlagen befindet sich im Wirkungsbereich der Erdgashochdruckleitung. Bereits mit der Gesamtrevision 2018 musste aufgezeigt werden, dass durch Nutzungsänderungen die erlaubte Personendichte pro Hektare keine grosse Veränderung erfährt. Der Grenzwert von 150 Personen pro Hektare konnte innerhalb des Baugebietes bei weitem nicht erreicht werden (79 Personen pro Hektare). Durch die vorliegende Änderung kann davon ausgegangen werden, dass der Wert von 150 Personen pro Hektare eingehalten wird. Gemäss dem Merkblatt Störfallvorsorge und Raumplanung des Kantons Luzern aus dem Jahr 2023 muss in einem 600 m x 600 m Raster entlang der Erdgashochdruckleitung die Risikorelevanz der Umzonung gerechnet werden. Die Erdgashochdruckleitung weist 70 bar auf und hat einen Durchmesser von 24". Bei der Beurteilung im Jahr 2018 im Rahmen der Gesamtrevision musste ein Wert von 110 Personen eingehalten werden. Gemäss der nachfolgenden Abbildung kann aufgezeigt werden, dass dieser Wert knapp nicht eingehalten werden kann. Für die zusätzliche Nutzung im Rahmen der vorliegenden Revision wurden folgende Personen gerechnet:

- Anzahl Betten für Übernachtung: 4
- Anzahl Plätze für Seminare: 11

Für die Einfamilienhäuser im Bereich des Siedlungsgebietes wurde von rund 3 Personen pro Gebäude ausgegangen. Wird nun die mittlere Scannerzelle betrachtet so ist von einem Total von 133 Personen auszugehen. Für die beiden Reitbetriebe sind 21 Personen für Anlässe/Seminare eingetragen. Dass so viele Personen vor Ort sind kommt einmal im Monat vor und muss nicht zeitgleich erfolgen.

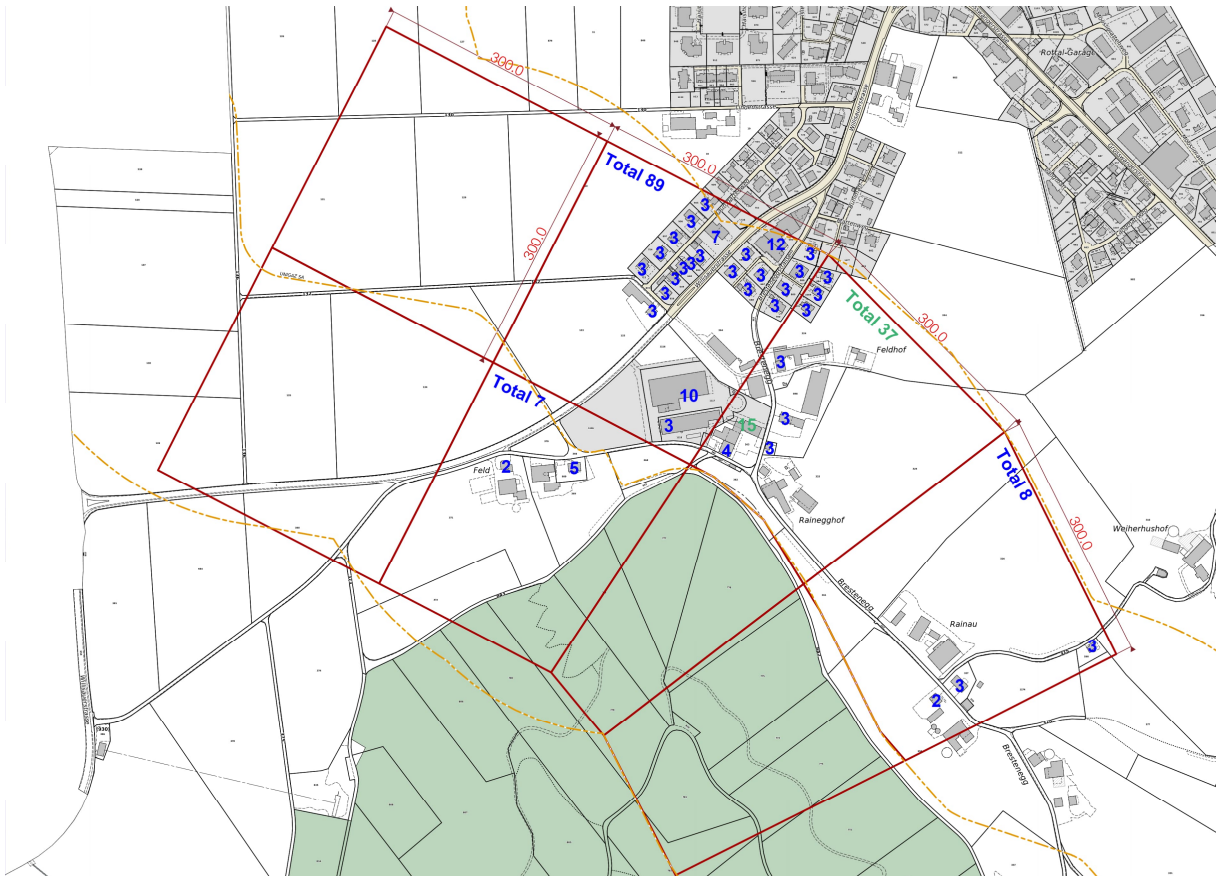


Abb. 26: Risikoanalyse

Da die Risikorelevanz im vorliegenden Fall knapp nachgewiesen ist, wurde ein Risikobericht für eine zweite und detailliertere Beurteilung erarbeitet. Dieser wurde durch die Firma Umwerken erstellt. Gemäss dem Risikobericht vom 1. April 2026 wird das Risiko gegenüber heute nicht erhöht (siehe Beilage Risikobericht).

2. Beurteilung -
Risikobericht

7.5. Fazit

Durch die Ergänzung und Präzisierung der Nutzung im Bereich der Zone für Sport- und Freizeitanlagen Vordere Brestenegg kann der bestehende Betrieb sich auf dem Grundstück Nr. 363 langfristig weiterentwickeln. Zusätzlich werden durch die Parzellierung erfolgte Änderungen aktualisiert und bereinigt. Der Risikobericht zum Störfall hat ergeben, dass sich durch die Änderung das Risiko gegenüber heute nicht erhöht.

Fazit

8. ÄNDERUNG KERNZONE ETTISWIL

8.1. Vorhaben

Ausgangslage

In der Kernzone Ettiswil soll die Innenentwicklung gefördert werden. Aus diesem Grund wurde in der Gesamtrevision für die Kernzone Ettiswil nur eine maximale Gesamthöhe und kein Fussabdruck (ÜZ = Überbauungsziffer) festgelegt. Die historische Kernzone Ettiswil soll vor allem über qualitative Kriterien und dem Nachweis der Eingliederung bebaut werden.

8.2. Anpassung Bau- und Zonenreglement

Anpassung BZR

Das neue Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern sieht für die Grenzabstände fixe Masse vor. Die alte Regelung, dass sich der Grenzabstand an der Fassadenhöhe orientiert, fällt weg und wird starr auf die im BZR definierte Höhe pro Zone gesetzt. Dies führt in der Kernzone Ettiswil gemäss § 122, Abs. 1 PBG zu einem Grenzabstand von 6.5 m, da in der Kernzone Ettiswil im BZR eine Gesamthöhe von maximal 15.0 m erlaubt ist. Dies verhindert unter Umständen eine angemessene Innenentwicklung im Dorfkern. Gemäss § 133, Abs. 1 PBG kann der Gemeinderat in Kernzonen zwar Ausnahmen von den gesetzlich festgelegten Abständen gewähren. Aufgrund des theoretischen Grenzabstandes von 6.5 m macht aber eine generelle Anpassung des Grenzabstandes in der Kernzone Ettiswil auf 4.0 m Sinn. § 122 Abs. 2 PBG bildet dazu die Grundlage.

Artikel 12 Kernzone Ettiswil (KE) (**neu, gestrichen**)

- 1) Die Kernzone Ettiswil bezweckt die Erhaltung und Erweiterung des historischen Ortskerns.
- 2) Zulässig sind Bauten, Anlagen und Nutzungen für Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe, zum Wohnen und zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Die Bauten, Anlagen und Nutzungen haben sich baulich und mit ihren Auswirkungen in den Charakter des Ortsbildes einzufügen.
- 3) Die maximal zulässigen Gesamthöhen, Gebäudelängen und Fassadenhöhen sind in Anhang 1 dieses Reglements verbindlich festgelegt. **Der Grenzabstand für Hauptbauten beträgt 4.0 m.** Der Bau von Einfamilienhäusern ist nicht gestattet. Die maximalen Gebäudemasse dürfen nur im Rahmen von
 - a. qualitätssichernden Konkurrenzverfahren und/oder
 - b. Gestaltungs- oder Bebauungsplänen überschritten werden.
- 4) Abbruch: Bauten und Anlagen dürfen nur dann abgebrochen werden, wenn triftige Gründe hierfür vorliegen und das Ortsbild dadurch langfristig nicht beeinträchtigt wird. Vor Beginn der Abbrucharbeiten muss entweder die Baubewilligung vorliegen und die Realisierung dieses Projektes finanziell gesichert sein, oder die Freihaltung der Parzelle dem öffentlichen Interesse entsprechen.
- 5) [...]

8.3. Beurteilung und Fazit

Beurteilung und Fazit

Bereits heute stehen viele Bauten auf der Parzellengrenze oder in einem Unterabstand dazu. Dies soll bei guten Innenentwicklungsprojekten auch zukünftig möglich sein. Im Gegenzug sind grössere zusammenhängende Freiräume möglich. Die Herabsetzung der Grenzabstände auf 4.0 m innerhalb der Dorfkernzone erlaubt eine angemessene Innentwicklung und ist raumplanerisch zu fördern.

9. NEUE BAULINIEN

9.1. Vorhaben

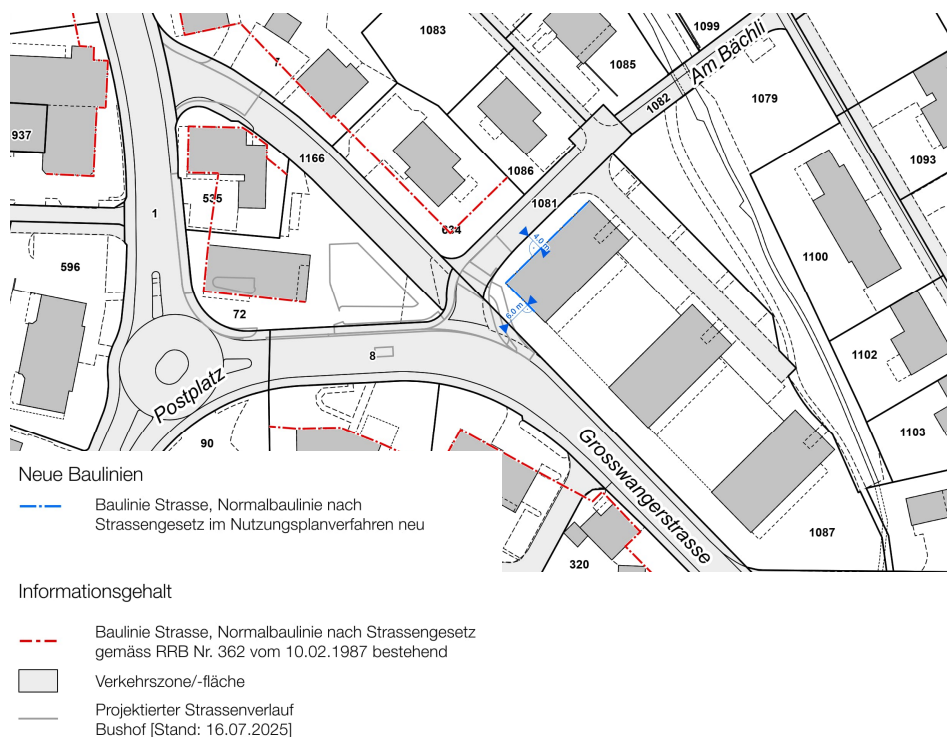
Die Gemeinde ist zusammen mit dem Kanton an der Erarbeitung und Ausgestaltung des Bushofes auf dem Grundstück Nrn. 72 und 1166 in Ettiswil. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass ein Bushof nur gebaut werden kann, wenn gewisse Erschliessungsflächen auf den Grundstück-Nrn. 1087 und 1081 realisierbar sind. Die betroffenen Eigentümerschaften sind damit einverstanden, wenn die aktuellen Bauten auch langfristig an ihrer Lage rechtlich gesichert werden. Um dies zu ermöglichen, werden am westlichsten Gebäude auf dem Grundstück Nr. 1087 zwei Baulinien definiert. Zur Privatstrasse auf dem Grundstück Nr. 1081 wird die Gebäudeflucht gesichert, welche unter 4.0 m Strassenabstand liegt. Zur Kantonsstrasse auf dem Grundstück Nr. 8 ist es die Gebäudeflucht, welche unter 6.0 m Strassenabstand liegt. Die beiden Masse sind die geltenden rechtlichen Abstände zu den jeweiligen Erschliessungstypen Privatstrasse (4.0 m) und Kantonsstrasse (6.0 m).

Ausgangslage

9.2. Anpassung Baulinienplan

Definition von zwei neuen Baulinien auf dem Grundstück Nr. 1087.

Anpassung
Baulinienplan



9.3. Beurteilung und Fazit

Aufgrund der zentralen Lage und dem damit verbundenen begrenzten Raumangebot braucht der Bushof Erschliessungsflächen von Nachbarsgrundstücken. Dies soll aber eine zentrale Bebauung im Dorfkern nicht verhindern. Mit den beiden Baulinien kann beides realisiert und langfristig gesichert werden.

Beurteilung und
Fazit

ANHANG

Mitwirkung Ausscheidung Gewässerraum Ron.

21.07.2022 Kottwil

Kommission Ausscheidung Gewässerraum
Matthias Frey
Gemeindeverwaltung Ettiswil
6218 Ettiswil

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Infoabend vom 01. Juni hat bei uns Landwirten für viel Diskussionsstoff sowie Kopfzerbrechen gesorgt.

Die vom Kanton vorgeschlagenen 22m Gewässerraum für die Ron ist für uns Anstösser aus der Luft gegriffen und nicht akzeptierbar.

Der Kanton schiebt als Hauptgrund für die Erhöhung des Gewässerraums die Biodiversität sowie den Naturraum und den Vogelschutz im Wauwilermoos vor.

Diesen Punkten wird aber bereits heute viel Beachtung geschenkt, Beispielsweise durch das Vernetzungsprojekt Wauwilermoos entlang der Ron, welche die Qualität der Biodiversität erhöht und somit einen grösseren Nutzen erzielt als eine erzwungene Flächenerweiterung des Gewässerraums. Wir wären für eine Lösung mit einer allfälligen Vernetzung gerne gesprächsbereit.

Vorschlag Anstösser Ron:

Formel Bund: Gerinnsohlenbreite x 2.5 + 7m.

Dies würde bei der Ron mit einer Gerinnsohlenbreite (Oberkant) von 2m, **17m** ergeben.

Wir würden mit dieser Lösung den jetzigen Gewässerraum um 3m erweitern.

→ (Faktor x2 da nicht natürliche Bachführung durch Betonschalen.)

Wir hoffen, dass der Gemeinderat hinter diesem Vorschlag steht und sich für eine akzeptable Lösung einsetzt.

Wir danken euch für die Bearbeitung und sind für weitere Gespräche gerne bereit.

Bättig Michael



Birrer Beat



Birrer Marco



Elias Häller



Bisang Beat



Steinger Andre



Gut Franz



Egli Hans